

Mittwoch, 23. April 2014 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Peter Michel
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Augustin, Berther (Disentis/Mustér), Davaz, Müller (Haldenstein)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsident Michel: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Wir haben vor der Mittagspause Art. 62l beschlossen und kommen nun zu Art. 62m. Da besteht ein Antrag von Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10/2013-2014, S. 757) (*Fortsetzung*)

Detailberatung (*Fortsetzung*)

Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Art. 62m Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 1 wie folgt:

..., wobei **nicht mehr als ein Mitglied** derselben Geschäftsprüfungskommission angehören **darf**.

Claus; Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung beantragen hier eine Präzisierung. Damit wird sichergestellt, dass jeweils nur ein Mitglied aus einer Geschäftsprüfungskommission einer Regionsgemeinde gleichzeitig in der Geschäftsprüfungskommission der Region tätig sein kann. Ich bitte Sie hier, der geschlossenen Kommission und der Regierung zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja ich möchte nur in Ergänzung zum Kommissionspräsidenten darauf hinweisen, dass es in den Musterstatuten eine Ausnahme gibt für die Region Bernina. Weil in der Region Bernina ist es ja nicht möglich, nur zwei Vertreter zu bringen, mit zwei Gemeinden. Also nicht mehr als ein Mitglied derselben, aber drei muss man bringen. Das wäre jetzt in Bernina nicht möglich und darum hat man dort in den Musterstatuten diese Ausnahme vorgesehen, damit die

GPk auch in dieser Region zusammengesetzt werden kann. Also mit einer Ausnahmeregelung.

Standespräsident Michel: Wird gegen den Artikel 62m Abs. 1 opponiert? Das ist nicht der Fall. Damit ist das beschlossen.

Angenommen

Art. 62m Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen zu Art. 62m Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Art. 62m Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen Abs. 3 mit zweitem Satz wie folgt:

... **Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.**

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier haben wir einen Antrag der geschlossenen Kommission und der Regierung. Die Ergänzung wirkt dahingehend, dass wir die Bevölkerung der Region über den Geschäftsgang der Region besser orientieren wollen. Gemäss der Kommission ist es nicht ausreichend, wenn die Präsidentenkonferenz als das einzig zu orientierende Gremium im Gesetz vorgesehen bleibt. Die Kommission und die Regierung schlagen Ihnen deshalb vor, dass der Prüfungsbericht in angemessener Weise zu veröffentlichen ist. Ich bitte Sie, hier auch der Regierung und der Kommission zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin? Damit ist die Diskussion geschlossen. Hat eine Person im Raum Vorbehalt gegen den Antrag von Kommission und Regierung bei Art. 62m Abs. 3? Das ist nicht der Fall, ist somit be-

geschlossen. Wir kommen zu Art. 62n. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 62m Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62n Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62n Abs. 2

Antrag Kommission

Ändern Abs. 2 wie folgt:

Mindestens ein **Zehntel** der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein **Viertel** der Gemeinden im Regionsgebiet...

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier schlägt Ihnen die Kommission diesmal entgegen der Regierung vor, dass das minimale Quorum, um eine Abstimmung in der Region verlangen zu können, bereits im Gesetz tiefer angesetzt wird. Damit können die Statuten die Anzahl der stimmberechtigten Regionseinwohner, die für das Recht eine Abstimmung zu verlangen vorgesehen sind, nicht höher als zehn Prozent der Stimmberechtigten ansetzen. Aber selbstverständlich tiefer. Die Kantonsverfassung geht hier sogar weiter und wir haben uns deshalb entschlossen, hier insofern dem Demokratiedanken Rechnung zu tragen und der Bevölkerung bereits im Gesetz ein tieferes Quorum Ihnen vorzuschlagen, um die entsprechende Rechte wahrnehmen zu können. Ich bitte Sie hier, der Kommission zu folgen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja die Regierung hält an ihrer Formulierung fest, wonach mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise der Gemeinden ein Geschäft zur Abstimmung verlangen können oder eben dann auch im nächsten Absatz. Und zwar einfach, weil wir die Formulierung genommen haben, welche derjenigen im Gesetz über die politischen Rechte entspricht, bei Initiativen, in Gemeindeangelegenheiten. Die Regierung hat sich an dieser Hürde orientiert und hat gesagt, letztlich will man den Regionen die Freiheit einräumen, in ihren Statuten zu bestimmen, wo sie ihre Grenze ansetzen wollen, beziehungsweise wo sie die Hürde ansetzen wollen für diese Mitwirkungsrechte. Die Regionen können in ihren Statuten also eine Erleichterung vorsehen. Die Regierung ist

von einem Wortlaut ausgegangen, wie er im Gesetz über die politischen Rechte statuiert ist. Die Region ist frei, das zu unterschreiten. Der Unterschied zur Kommission ist lediglich, dass die Kommission diese Hürde bereits tiefer ansetzt und die Region kann es auch noch unter dieser Hürde ansetzen. Das ist eigentlich der Unterschied.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, stimmen wir ab. Wer dem Antrag der Kommission folgen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer den Antrag Regierung gemäss Botschaft unterstützt, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommission mit 79 zu 12 bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Wir kommen nun zu Art. 62n Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 79 zu 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Art. 62n Abs. 3

Antrag Kommission

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Mindestens ein **Zehntel** der stimmberechtigten Regionseinwohner...

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier geht es um die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und auch hier haben wir analog zum Abs. 2 das Quorum tiefer angesetzt mit mindestens einem Zehntel. Die Regierung bleibt auch hier, nehme ich an bei der Botschaft gemäss Protokoll. Ich bitte Sie aber, konsequent wie Sie es jetzt getan haben, hier auch das Quorum tiefer anzusetzen. Ich glaube mit dieser Erleichterung, um die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, schaffen wir ein gutes Zeichen für die Bevölkerung.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja ich habe bereits beim ersten Antrag dargelegt, warum die Regierung diese Formulierung gewählt hat, wie sie hier steht. Sie haben sich für die Kommission entschieden beim ersten Antrag, machen Sie dies auch beim zweiten Antrag. Die Regierung wird Ihnen hier nicht im Wege stehen.

Standespräsident Michel: Wir stimmen ab. Wer dem Antrag der Kommission zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer dem Antrag der Regierung zustimmen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommission mit 94 zu 2 bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 94 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 62n Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62o und 62p

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62q

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Sax: Ich bin mit dem Drücken erst bei 62q angekommen. Wenn Sie gestatten. Es geht dort um die Aufsicht der Regierung als Stichwort. Die aufsichtsrechtliche Kompetenz wird hier geregelt und die Statuten, wenn sie in der Region erlassen werden, wie auch jede Änderung müssen der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden. Das ist so weit ok. Ein bisschen Mühe habe ich, wenn dann der Zusatz lautet, die Regierung, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft. Ich meine, es würde genügen, wenn die Statuten durch die Regierung auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden. Zumal die Regierung in der Botschaft selber ausführt, dass der Handlungsspielraum für die Regionen relativ klein ist und gar nicht viel abweichend von den Musterstatuten geregelt werden kann respektive abweichend von den Vorgaben im Gemeindegesetz. Also die Regierung sagt bereits in der Botschaft, dass eigentlich die Zweckmässigkeitsprüfung nur summarisch sein soll. Sie will sie aber trotzdem. Eigentlich sehe ich nicht genau ein oder mir ist der Grund nicht ersichtlich, wieso sie dann trotzdem eine Zweckmässigkeitsprüfung machen will und wieso sie dies nicht, mindestens dies, den Gemeinden, dem Gemeindepräsidenten zutraut, dass die zweckmässige für ihre Region passende Statuten der Bevölkerung vorschlagen, die dann auch in der Bevölkerung, in der Urnenabstimmung aufgenommen werden müssen. Letztlich denke ich, wäre es eine kleine Anpassung. Mein Antrag wäre, das „und Zweckmässigkeitsprüfung“ ersetzt wird und der letzte Absatz nur noch lautet: „welche sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft“. Zweckmässigkeit, denke ich, schiesst hier über das Ziel hinaus. Es sollte genügen, wenn die Rechtmässigkeitsprüfung gemacht wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Kompetenz durch die Regierung. Das mein Antrag zu Art. 62q. Der sollte auch bei Ihnen vorhanden sein. Dass nur noch die Rechtmässigkeitsprüfung erfolgen soll. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag Sax

Ändern wie folgt:

... , welche sie auf ihre Recht(...)mässigkeit überprüft.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben auf Seite 813 und 814 versucht darzulegen, um was es geht. Es geht nur um die Aufsicht bezüglich Organisation und Kompetenzzuteilung. In diesem Bereich wollen wir nicht nur eine Rechtskontrolle haben, sondern auch eine Zweckmässigkeitsprüfung und eben, wir haben es abgeschwächt. Wir sagen zumindest eine summarische Zweckmässigkeitsprüfung soll möglich sein. Die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage haben wir mit Art. 74 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung. Wir können also eine solche Zweckmässigkeitsprüfung vorsehen. Das ist verfassungsrechtlich abgedeckt. Und wir wollen sie nur summarisch machen, weil wir mit diesem Gesetz jetzt ja die Organisation und auch die Kompetenzzuteilung entsprechend festlegen. Also soll die Regierung bei der Genehmigung der Statuten in Bezug auf die Organisation und Kompetenzzuteilung eine solche Zweckmässigkeitsprüfung im summarischen Sinne durchführen können. Anders verhält es sich dann aber bei der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung. Dort haben wir nur in Anführungszeichen auch eine Aufsicht wahrzunehmen. Aber dort beschränkt sich diese Aufsicht auf eine Rechtskontrolle. Also hier geht es nicht darum, auch noch eine Zweckmässigkeitsprüfung vorzunehmen. Darum bitte ich Sie, im Sinne des Antrags der Regierung und auch der Kommission, von der Kommission wurden hier keine Anträge gestellt, bleiben Sie bitte bei der Botschaft.

Claus; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie hier ebenfalls bei der Kommission und der Regierung zu bleiben. Die Differenzierung, die die Regierungsrätin aufgezeigt hat, ist hier sinnvoll und man muss keine überbordende Zweckkontrolle seitens der Regierung fürchten. Ich glaube, dass das hier so richtig formuliert ist und die Aufgabe so erfüllt werden kann, eine Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle im mässigen Mass durchzuführen.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Grossrat Sax.

Sax: Ja nur kurz. Ich möchte einfach halt nochmals ein weiteres Mal erwähnen und einwenden, man traut dem Gemeindepräsidenten alles zu, ist wiederholt erwähnt in der Botschaft. Aber man traut ihnen nicht zu, dass sie zweckmässige Statuten machen für ihre Region. Die Regierung will, obwohl sie das nur eingeschränkt machen will, sie will prüfen können, sie will die Aufsicht haben, sie will kontrollieren. Wenn das so gewünscht ist, okay. Mein Antrag ist nach wie vor der, dass es richtig und zweckmässig wäre, wenn man auf die Zweckmässigkeitsprüfung hier verzichten würde. Ansonsten man sich eigentlich widersprüchlich verhält, wenn man eigentlich den Gemeinden ja alles zutraut. Aber es dann trotzdem in der Umsetzung nicht macht. Bitte stimmen Sie meinem Streichungsantrag zu.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über folgenden Antrag Sax ab. In der Botschaft steht bei Art. 62q: „wel-

che sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.“ Und der Antrag Sax lautet dahin: „welche sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft“, d.h. „und Zweckmässigkeit“ soll gestrichen werden. Wir stimmen ab. Wer der Regierung und Kommission folgen möchte, drücke die Plus-Taste, wer den Antrag Sax unterstützen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag Sax mit 74 zu 32 bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 74 zu 32 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 90

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 95 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 103b Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 103c – 103h

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Mantelgesetz Artikel 4; Änderungen von weiteren Gesetzen

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)

Art. 1 Abs. 1 lit. a und c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zu Art. 2 Abs. 1 und 3. Hier haben wir einen Kommissionsmehrheit- und Minderheitsantrag. Ich gebe dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Art. 2 Abs. 1

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Parolini, Pfäffli; Sprecher: Claus) Ergänzen Abs. 1 wie folgt:

... regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates **in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.**

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Peyer) und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen hier eine Verdeutlichung des Gesetzestextes vor. Mit der ergänzenden Formulierung „in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat“ wird klar, dass es sich hierbei um die Wahlen im Kreis handelt. Der Kommission erscheint es wichtig, hier diesen Hinweis zu platzieren, damit nicht, wie im ursprünglichen Gesetzestext eine Fehlinterpretation bezüglich des Wahlsprengels geschehen könnte. Bitte schliessen Sie sich dieser kleinen Korrektur an und folgen Sie der fast geschlossenen Kommission.

Standespräsident Michel: Ich erteile dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Peyer, das Wort.

Peyer: Das ist wirklich nicht der Kernartikel dieser Vorlage. Es sind die letzten Zuckungen der Majorz befürworter, die sich von dieser Neuformulierung etwas versprechen. Ich kann Ihnen offen sagen, es ist völlig Wurst, wie wir hier formulieren. Das Wahlsystem ändern wir nicht mit diesem Artikel. Da Sie aber bisher immer gut gefahren sind, wenn Sie der Regierung und mir gefolgt sind, machen Sie es auch hier. Danke. *Heiterkeit*

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Peyer hat zu den letzten Zuckungen gesprochen. Ich möchte aber doch immerhin noch erklären, warum wir gegen die Aufnahme dieses Zusatzes sind. Der Grosse Rat hat sich auch mal Regeln für gute Gesetzgebung gegeben. Wir haben dies heute Morgen schon mal besprochen. Gute Gesetzgebung ist auch, wenn man sich nicht wiederholt oder eben Bestimmungen aufnimmt in einem Gesetz, die bereits in einem anderen Gesetz klar definiert sind. Darum könnte man diesen Zusatz absolut auch streichen. Da die Regierung die Aufträge des Grossen Rates ernst nimmt, hält sie sich an die Regeln der guten Gesetzge-

bung, so weit ihr das möglich ist und darum bleiben wir bei der Botschaft.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir bereinigen diesen Artikel. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer die Kommissionsminderheit unterstützen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 64 zu 38 bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 64 zu 38 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 2 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir sind auf Seite 25 Art. 8, Seite 26, Art. 9, 10 und 15. Gut. Frau Regierungsrätin.

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 1 lit. a - d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Regierungsrätin Janom Steiner: Es wurde von mir gewünscht, dass ich zu Art. 15 eine Protokollerklärung abgebe und zwar zur Zuständigkeit bei der Durchführung der Grossratswahlen bei regionsübergreifenden Wahlkreisen. Das war ein Thema, das der Kommissionspräsident aufgegriffen hat und es wurde gewünscht, dass ich hier zwei, drei Sachen dazu sage. Nun die Zuständigkeit

ist klar gegeben bei jenen Wahlkreisen, deren Grenzen mit jener der zugehörigen Region übereinstimmen. Hingegen stellt sich die Frage der zuständigen Region bei jenen zwei Kreisen, deren Gemeinden zwei verschiedenen Regionen angehören. Es ist dies die Gemeinde Haldenstein. Sie bildet den Wahlkreis Fünf Dörfer, ist aber der Region Plessur zugeteilt. Und die Gemeinde Mutten ist dem Wahlkreis Alvaschein zugeordnet, gehört aber der Region Viamala an. Und es stellt sich somit die Frage, welche Region nach Umsetzung der Gebietsreform für die Grossratswahlen in diesen beiden Wahlkreisen, also welche je zwei unterschiedlichen Regionen angehören, zuständig ist. Ich kann Sie beruhigen, diese Frage ist rein organisatorischer Natur. Sie hat keine Auswirkungen etwa auf die Verteilung der Grossratssitze, auf die Wahlkreise oder dergleichen. Und die Gesetzgebung knüpft verschiedentlich an das Kriterium der Einwohnerzahl an, wenn es um solche oder auch ähnliche Fragen geht. Man sieht das z.B. beim Zusammenschluss von Gemeinden in Art. 90 Gemeindegesetz oder auch dann im Art. 62c Abs. 1 des Gemeindegesetzes. Aus unserer Sicht erschien es darum sachlich gerechtfertigt und zweckmässig für den vorliegenden Fall, die Anzahl Gemeinden beziehungsweise deren Einwohnerstärke als Kriterium für die Zuständigkeit heranzuziehen. Das heisst für die Wahl der Grossräte soll jene Region zuständig sein, auf deren Territorium die grössere Anzahl Gemeinden eines Wahlkreises liegen, beziehungsweise in welcher allenfalls mehr Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner leben. Fazit, d.h. also im konkreten Fall, dass die Region Landquart für den Wahlkreis Fünf Dörfer und somit auch für die Kreisgemeinde Haldenstein und die Region Albula für den Wahlkreis Alvaschein und somit auch für die Kreisgemeinde Mutten für die Durchführung der Grossratswahlen zuständig ist.

Art. 16 lit. a und d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 lit. b, c und d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 lit. c und d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 1 lit. b, c und d, Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41 Abs. 1 lit. c und d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 73 sowie Art. 73

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 74

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 102 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105 – 107

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Staatshaftung (SHG) vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)**Art. 1 Abs. 1 lit. a**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100)**Art. 1 – 4**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang (Art. 1 Abs. 2)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 15. Juni 2006 (BR 170.300)

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Juni 2001 (BR 171.100)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

Art. 20 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen auf Seite 38, Art. 20a. Herr Kommissionspräsident.

Art. 20a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Abs. 1 wie folgt:
Der Regionalausschuss beziehungsweise die **Präsidentenkonferenz** ernennt ...

Claus; Kommissionspräsident: Diese Änderung bezieht sich auf die Möglichkeit einer Region auf den Regionalausschuss zu verzichten. Nachdem Sie dieser Änderung bereits Ihren Segen erteilt haben, ist es hier nur eine folgerichtige Korrektur anzubringen. Deshalb der geschlossene Antrag von Kommission und Regierung. Ich bitte Sie diesem zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Entsteht Opposition für diesen Antrag? Ist auch nicht der Fall. Somit ist das genehmigt.

Angenommen

Art. 20a Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 1 lit. b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6b Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6c Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 Ziff. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Ziff. 2 wie folgt:
der Regionalausschuss **beziehungsweise die Präsidentenkonferenz**, wenn die Auflage ...

Standespräsident Michel: Entschuldigung, ich habe es übersehen. Zu Art. 7 Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier haben wir noch einmal den genau gleichen Fall wie in Art. 20a auf Seite 38. Die Änderung bezieht sich auf die Möglichkeit der Region den Regionalausschuss nicht zu installieren. Ich bitte Sie auch hier zusammen mit der Regierung diese redaktionelle Änderung vorzunehmen.

Standespräsident Michel: Kann jemand diesem Antrag nicht Folge leisten? Dann ist Art. 7 somit beschlossen.

Angenommen

Art. 7 Ziff. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)

Art. 34 Abs. 1 lit. a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 (BR 370.100)

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 59 lit. b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100)

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 5. Dezember 2006 (BR 450.200)

Art. 18 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100)

Art. 1 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 lit. c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Marginalie, Abs. 1, 2 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30a Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)

Art. 10 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 25. September 2012 (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 78 Abs. 1 lit. c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 81 Abs. 1 lit. a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 122 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 122a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 123 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006 (BR 720.200)

Art. 11 lit. d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 1 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 102 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zum Teil zwei Teilrevision des Notariatsgesetzes. Auf Seite drei Art. 1.

Teilrevision des Notariatsgesetzes (BR 210.300)**Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Bei der Durcharbeitung dieser Vorlage habe ich festgestellt, auf Seite 783, dass diverse Vernehmlasser, unter anderem auch die BDP usw., diese Regionalnotarinnen und Regionalnotare eigentlich als überflüssig betrachten. Und ich kann mich eigentlich dem Gedankengut anschliessen. Wir wollen ja eine schlanke dritte Ebene. Schlussendlich, wer bezahlt dann diese Notare? Oder bekommen die dann ein sogenanntes Wartegeld oder Standgeld, wenn sie auch nichts zu tun haben? Das gibt eigentlich sehr viele Kosten für die Region und verschlankt das Ganze gar nicht. Denn wenn wir sehen, wir werden nachher ein Gesetz noch im Zusammenhang mit den Grundbuchämtern bearbeiten, dort wird das Anforderungsprofil eigentlich um einiges noch hinaufgeschraubt, auch für die Stellvertreter usw. Und wenn wir

ja heute schon irgendwie ein Problem haben, suchen wir oft einen Juristen auf. Deren haben wir mehr als genug im Kanton, da müssen wir nicht noch einen über die Region füttern. Ich bin sehr kritisch demgegenüber und würde gerne, oder nicht nur ich würde gerne, ich stelle Ihnen den Antrag, eigentlich wie es in der Vernehmlassung heisst für die erste Variante: Die ersatzlose Aufhebung der Kreisnotare und -notarinnen. Das heisst, dann brauchen wir die auch nicht auf der Region. Danke, wenn Sie mich unterstützen können.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Man hat sich hier, obwohl in der Vernehmlassung tatsächlich, wie es Kollege Heinz zu Recht aufführt, auch die Variante der Abschaffung der Kreisnotare gewünscht wurde, dafür entschieden, diese Kreisnotare in sogenannte Regionalnotare umzuwandeln. Man hat auch die entsprechenden Voraussetzungen angepasst in diesem Zusammenhang und ist der Meinung, dass mit einer Beschränkung auf ein bis zwei Regionalnotare eine ausgeglichene Regelung getroffen werden kann, die eben nicht eine Extremlösung darstellt, sondern die Fortführung der in Graubünden eigentlich tief verwurzelten Institution der Kreisnotare mit der Überführung in Regionalnotare dem Bedürfnis der Bevölkerung nach dieser Anlaufstelle auch gerecht werden kann. Ich bitte Sie hier, der Kommission und der Regierung zu folgen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrätin Hitz.

Hitz-Rusch: Gerade, und das möchte ich jetzt explizit meinem Kollegen Robert Heinz sagen, gerade in den peripheren Regionen fehlen patentierte Notare. Und bis anhin haben die Kreisnotare hier gute Arbeit geleistet, damit nicht jedermann nach Davos oder nach Chur reisen muss. Und in den peripheren Regionen fehlen solche Menschen, die z. B. Ehe- und Erbverträge abschliessen. Und ich möchte verhindern, dass jedermann in die Zentren zu patentierten Notaren reisen muss und deswegen bin ich dafür, dass wir hier anstelle der Kreisnotare eben diese Regionalnotare wählen können.

Cavegn: Hier spricht der Kreisnotar Rhäzüns. Ich möchte meinem Ratskollegen Heinz die Angst nehmen, es würde Wartegeld bezahlt oder sonst ein Kreisnotar oder ein Regionalnotar auf Kosten der Öffentlichkeit ausgehalten, dem ist nicht so. Ein Kreisnotar, der nichts zu tun hat, verdient auch nichts. Die Staatskasse zahlt an die Kreisnotare nichts und auch an die Regionalnotare, wenn wir die denn so hoffentlich einführen und damit entstehen für Ihre Region keine Kosten. Sollten wir die Kreisnotare, beziehungsweise die Regionalnotare abschaffen, beklagen Sie sich nicht, das Sie mindestens 30, 40 Kilometer zum nächsten Notar fahren müssen.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Heinz, Sie sind sonst eigentlich bekannt für Anträge, die vor allem die Peripherie schützen sollen oder eben vor allem die Anliegen der Peripherie abdecken sollen, darum überrascht mich Ihr Antrag jetzt etwas, doch die Variante eins der Regierung, die damals in die Vernehmlassung gegeben wurde, die aber nicht Vorschlag der Regierung war, nun hier doch noch einbringen zu wollen. Die Regierung hat drei Varianten in die Vernehmlassung geschickt und hat dabei aber selbst die Variante drei gesehen, dass die Aufgabe der Kreisnotarinnen und -notare von so genannten Amtsnotarinnen und -notaren in denjenigen Gebieten weitergeführt werden, in welchen effektiv ein Bedürfnis dafür besteht. Das war damals die bevorzugte Variante der Regierung. Wir gingen auch davon aus, dass die Variante ersatzlose Streichung ein Aufschrei in der Peripherie geben würde und dass diese kaum mehrheitsfähig wäre. Und so sah es dann entsprechend auch aus. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ergaben dann letztlich, dass die Variante der Regierung noch angepasst wurde und darum gebe ich Ihrem Antrag wenig Chancen. Aber der zuständige Departementvorsteher ist auch unter uns. Die Bereiche Notariatsgesetz oder auch die nachfolgenden Bereiche wurden in seinem Departement erarbeitet. Vielleicht möchte er sich hierzu auch noch äussern.

Standespräsident Michel: Grossrat Heinz.

Heinz: Ja, vielleicht möchte Regierungsrat Rathgeb noch sprechen.

Standespräsident Michel: Entschuldigung, ich habe da nur eine Wortmeldung gehabt.

Regierungsrat Rathgeb: Es ist, wie meine Kollegin bereits ausgeführt hat so, dass der grosse Teil der Vernehmlassungsantworten sich dafür ausgesprochen hat, dass es weiterhin eine Lösung amtlicher Notare in den Regionen geben soll, für die Variante zwei oder für die Variante drei, und deshalb haben wir eine Variante vorgeschlagen. Es war schon in der Vernehmlassung die bevorzugte Variante der Regierung, nämlich nur dort Regionalnotarinnen und -notare zu haben, wo die Regionen tatsächlich einen Bedarf sehen. Wir haben das dort auf maximal zwei Personen beschränkt und es ist eine Lösung, die ja den Regionen entgegen kommt. Wenn Sie kein entsprechendes Bedürfnis nach einem Regionalnotar haben, dann können Sie verzichten und dann sind Sie praktisch bei Ihrer Lösung. Aber wenn eine Region einen solchen Notar wünscht, weil sie eben keinen patentierten Notar auf ihrem Territorium hat oder nur einen, dann verstehe ich, dass sie das Bedürfnis eben nach einer Amtsperson in diesem Bereich hat und dann soll sie diese Möglichkeit gemäss diesem Vorschlag haben. Ich möchte Sie also im Sinne der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, aber auch sicherlich im Interesse der Regionen bitten, die Variante der Regierung zu unterstützen.

Heinz: Wenn die hohe Regierung mir schon Empfehlungen abgibt und ein amtlicher Notar sagt, es werde keine

Kostenfolge haben. Was ich wollte, habe ich erhalten. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Danke für die Auskünfte.

Standespräsident Michel: Damit ist Art. 1 erledigt. Wir sind auf Seite 3, Art. 2 und Art. 3. Seite 4, Art. 4 und Art. 8. Drittens: Kreisnotarinnen und Kreisnotare. Das wird umgewandelt dann in Drittens: Regionalnotarinnen und Regionalnotare. Auf Seite 5, Art. 16 und Art. 17. Grossrat Cavegn, Sie haben das Wort.

Angenommen

Art. 2 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 4 Abs. 2 lit. a

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 8 Abs. 1 lit. a

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 16

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Cavegn: Ich stelle Ihnen zu Art. 16 Abs. 1 einen Antrag, nämlich die Streichung des letzten Satzes von Abs. 1, der da lautet: Die Notariatskommission ist anzuhören. Warum stelle ich Ihnen diesen Antrag? Blicken wir auf die geltende Rechtslage. Heute werden die Kreisnotare vom Kreis gewählt. Punkt fertig. Künftig erfolgt die Wahl der Regionalnotare unter Mitwirkung mehrere Behörden,

nämlich einerseits durch den Regionalausschuss, der nach Bedarf der Region einen Antrag für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich stellen kann. Der Regionalausschuss hat dann nachzuweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist und die Regierung wird dazu zu dieser fachlichen Eignung gemäss Botschaft eine Verordnung erlassen. Die Regierung prüft dann den Antrag und auch die Fähigkeit und wählt in der Folge den Regionalnotar. Es sind somit zwei Behörden bei der Wahl beteiligt. Das mag einem gewählten Regionalnotar zur Ehre gereichen, denn eigentlich könnte bereits die Region selber bestimmen, ob sie und wen sie als Regionalnotar wählt. Aber ich will die Kompetenz der Regierung natürlich nicht in Frage stellen, aber damit hat es sich und damit ist nicht genug. Im Gesetz aber, im neuen Gesetz soll auch noch die Notariatskommission von Amtes wegen angehört werden. Wofür ist dann allerdings weder im Gesetzestext noch in der Botschaft ersichtlich. Ich verweise auf Seite 828 der Botschaft. Und es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich. Die Regierung hat bei der Wahl ihre eigene Verordnung anzuwenden und ich bin sicher, sie kann das. Und damit ist die zwingende Anhörung der Notariatskommission überflüssig, sie ist ein Akt unnötiger Bürokratie und damit zu streichen.

Antrag Cavegn

Streichen Passus:

Die Notariatskommission ist anzuhören.

Standespräsident Michel: Grossrätin Hitz.

Hitz: Ich habe erst zu Art. 16a einen Änderungsantrag.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 16 neu? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Zum Antrag von Kollege Cavegn. Ich glaube, dass es eben richtig ist, dass die Notariatskommission hier noch einmal angefragt wird, weil sie Auskunft darüber geben können, inwieweit ein Bedarf in der Region tatsächlich vorhanden ist. Und genau diese Bedarfsabklärung ist notwendig, weil wir ja einen Spielraum haben, wie viele solche Notare und ob sie überhaupt notwendig sind in der Region. Und deshalb ist es sicher richtig, wenn hier die Notariatskommission angehört wird und ich bitte Sie deshalb, den Antrag Cavegn abzulehnen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich gehe davon aus, dass die Regierung auch bei der Botschaft bleiben wird, gebe aber das Wort gerne weiter an meinen Kollegen.

Regierungsrat Rathgeb: Die Notariatskommission ist in diesem Kanton grundsätzlich zuständig für die Vergabe der entsprechenden Notariatspatente. Sie ist sozusagen die Gralshüterin des Notariatswesens in diesem Kanton. Wir sind der Auffassung, dass bevor wir entscheiden, wir die Meinung der eigentlichen Fachkommission des Notariatswesens in diesem Kanton einholen. Es geht aus meiner Sicht vor allem um die Frage der Fähigkeiten. Wir haben Ihnen ja in der Botschaft dargelegt, Seite 828,

was wir sehen, als fachliche Voraussetzungen, die wir dann noch in einer Verordnung im Detail regeln werden. Und gerade bei den Ausnahmen ist es sicher gut, wenn wir vor einer Entscheidung noch die Auffassung der Fachkommission, die wir im Kanton haben, als eine der Entscheidungsgrundlagen haben. Es geht nur um das, ich sehe nicht eine grosse bürokratische Angelegenheit darin, dass wir die entsprechende Meinung unserer Fachkommission noch einholen, wie wir das auch in anderen Bereichen vor einer Regierungsentscheidung machen.

Bondolfi: Eine kleine Verständnisfrage an den Kommissionspräsidenten. Wie kommen Sie darauf, dass die Notariatskommission Auskunft geben soll, ob Bedarf besteht nach einem Regionalnotar in einer bestimmten Region. Wie kommen Sie darauf?

Standespräsident Michel: Herr Kommissionspräsident, wollen Sie dazu eine Antwort geben?

Claus; Kommissionspräsident: Ja kurz, wie wir gehört haben ist sie die Gralshüterin des Notariatswesens. Und als solche hat sie ganz sicher auch dazu ihre Meinung und wird diese auch kundtun der Regierung, wenn sie danach gefragt wird.

Regierungsrat Rathgeb: Wir beabsichtigen nicht die Notariatskommission danach zu fragen, sondern aus unserer Sicht geht es um die Angelegenheit der fachlichen Voraussetzungen. Wir werden ja, glaub ich, auch über den Punkt des Bedarfs noch sprechen. Wir gehen davon aus, dass die Regionen diesen Bedarf abklären. Wir sehen das, ob sie uns einen oder zwei Anträge stellen und werden diesem folgen.

Wir möchten aber im Bereiche der fachlichen Voraussetzungen, es geht um sehr wichtige Amtspersonen mit sehr weitreichenden Handlungen, die Gewähr haben, Leute im Amt zu sehen, welche über die fachlichen Voraussetzungen verfügen. Das ist durchaus eine nicht so einfache Prüfung, weil wir ja auch vorgesehen haben, Personen mit nicht juristischer Grundausbildung, aber entsprechender fachlicher Erfahrung in Erwägung zu ziehen, sie zu wählen, wenn die Region uns einen entsprechenden Antrag stellt. Für diesen Punkt wollen wir die Auffassung der Fachkommission, der Notariatskommission, als eine der Entscheidungsgrundlagen haben.

Cavegn: Ja, ich möchte jetzt doch noch darauf hinweisen auf die Botschaft, Seite 784. Die Notariatskommission hat aber ganz sicher nicht den Bedarf zu prüfen nach Regionalnotaren. Diesen Bedarf hat ausschliesslich die Region zu treffen. Das steht im Text auch drin auf Seite 784, wobei die Regierung nicht den Bedarf zu prüfen hat, jedoch ob die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist. Also, dass die Notariatskommission noch sich auch zum Bedarf zu äussern hat, das ist ganz sicherlich nicht richtig, aber übertreiben wir auch nicht mit dem Beizug dreier Behörden. Erinnern wir uns: Nach geltender Rechtslage kann heute ein Kreis seinen Kreisnotar selber wählen. Wieso soll das die Regierung

nicht alleine können? Müssen da wirklich noch weitere Behörden herangezogen werden?

Baselgia-Brunner: Mein Votum hat sich erübrigt. Ich möchte die Ausführungen von Grossrat Cavegn unterstützen, wonach jetzt gemäss dieser Botschaft eben die Region zu entscheiden hat, ob Bedarf besteht und nicht mehr die Regierung, wie es in der Vernehmlassung noch vorgeschlagen wurde. Zudem möchte ich doch noch ergänzen: In Abs. 1 ist vorgeschlagen die Notariatskommission anzuhören, in Abs. 3 muss aber der Regionalausschuss schon belegen, nämlich nachweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist. Ich frage mich schon, wieviel Mal muss man beweisen, dass eine Person dafür geeignet ist. Drei Stufen sind zuviel.

Regierungsrat Rathgeb: Gut, also bezüglich des Bedarfs glaube ich, ist die Angelegenheit geklärt. Wie ich gesagt habe, werden wir niemals die Notariatskommission bezüglich des Bedarfs anfragen. Das war auch nicht unsere Idee, sondern die Region klärt den Bedarf abschliessend ab. Bezüglich der fachlichen Voraussetzungen hat einzig und allein die Region den entsprechenden Nachweis zu bringen, aber wir möchten im Rahmen unserer Meinungsbildung die Auffassung unserer Fachkommission, wie das in anderen Bereichen auch so läuft. Man hat eine kantonale Kommission, die einen Fachbereich bearbeitet und diese Meinung holen wir ein. Die Notariatskommission muss nicht Beweis führen, Frau Grossrätin Baselgia, sondern sie muss ihre Auffassung kundtun, ob eine entsprechende Person befähigt ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Und dann behalten wir uns vor, den Entscheid auf Grund der gesamten Auslegung der Akten, die wir von der Region haben, die wir selbst getätigt haben und der Auffassung der Notariatskommission zu fällen. Und ich möchte Sie schon bitten, ich würde es auch als ein etwas merkwürdiges Zeichen ansehen, wenn wir eine Fachkommission haben, die zuständig ist für das Notariatswesen in diesem Kanton, wenn wir vor einer wichtigen personellen Entscheidung nicht einmal deren Meinung einholen können.

Claus; Kommissionspräsident: Ich wollte hier keinen Sturm im Wasserglas mit einer Kompetenzverschiebung vom Zaune reissen. Ich entschuldige mich. Ich habe mich schlichtweg geirrt und bin aber trotzdem der Meinung, dass wir Ihren Antrag ablehnen sollten und die Fachkommission bezüglich der fachlichen Eignung durchaus die Regierung anfragen lassen sollten.

Peyer: Ich habe jetzt trotzdem eine Verständnisfrage: Frau Baselgia hat das schon angetönt und ich bitte Sie, darauf wirklich eine Antwort zu geben. Im Abs. 1 heisst es, die Notariatskommission ist anzuhören. Also der Regionalausschuss stellt einen Antrag an die Regierung und Sie hören die Notariatskommission an, ob die vorgeschlagene Persönlichkeit tauglich ist oder nicht, auf Grund der Beurteilung der Notariatskommission. Im Abs. 3 muss dann der Regionalausschuss noch einmal nachweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist. Jetzt, entweder beurteilt das

die Notariatskommission oder der Regionalausschuss. Wenn es beide tun und sie nicht zum gleichen Schluss kommen, was gilt dann und wer entscheidet dann abschliessend? Ich finde das Konstrukt tatsächlich, auch wenn ich in der Kommission dabei war, jetzt doch ein wenig kompliziert.

Regierungsrat Rathgeb: Am Schluss entscheidet die Regierung. So heisst es ja im Gesetz. Und wir sind in der Lage und wir sind befähigt, in einem formellen Verfahren noch unsere Fachkommission anzuhören. Das ist die Idee. Der Regionalausschuss bereitet die Unterlagen bezüglich der fachlichen Befähigung vor und legt diese Unterlagen seinem Antrag bei. Und wir können die Meinung unserer Fachkommission dazu einholen. Und wir entscheiden am Schluss aufgrund der gesamten Unterlagen des begründeten Antrags der Notariatskommission, aber natürlich im Wesentlichen auch aufgrund der Unterlagen des Regionalausschusses. Das läuft in anderen Verfahren gleich, in denen sie eine interne Fachkommission zur Stellungnahme auffordern in einem Verfahren. Ich bitte Sie, bei diesem Verfahren zu bleiben und der Regierung die Möglichkeit einzuräumen in diesem formellen Verfahren die Notariatskommission anzuhören.

Pfenninger: Ich möchte die Debatte wirklich nicht verlängern, aber es stellt sich für mich schon die Frage, wenn die Regierung die Notariatskommission anhören will, ist das eines. Aber ob wir das auch ins Gesetz schreiben wollen und müssen, das ist eine andere Sache. Und ich neige dazu, eben dem Antrag von Grossratskollege Cavegn zuzustimmen, weil ich meine es braucht diesen Satz im Gesetz nicht.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident? Herr Regierungsrat? Wir bereinigen diesen Artikel. Der Antrag Cavegn lautet wie folgt: Bei Art. 16 Abs. 1 Notariatsgesetz die Streichung des letzten Satzes von Art. 16 Abs. 1, die Notariatskommission ist anzuhören. Also das soll gestrichen werden. Wir stimmen ab. Wer Kommission und Regierung zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer den Antrag Cavegn unterstützen möchte, die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Cavegn mit 55 zu 45 bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat spricht sich mit 55 zu 45 Stimmen bei 5 Enthaltungen für den Antrag Cavegn aus.

Art. 16 Abs. 2 – 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun auf Seite 5 zu Art. 16a Wahl. Grossrätin Hitz.

Art. 16a Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Hitz-Rusch: Ich stelle folgenden Änderungsantrag betreffend Art. 16a Abs. 1. Erstens es seien die Wörter „je nach Bedarf“ zu streichen und zweitens es sollte die Möglichkeit bestehen, eins bis drei Regionalnotarinnen wählen zu können. Wir haben es vorhin schon von meinem Ratskollegen Cavegn gehört, dass in der Botschaft Seite 784 klar postuliert ist, dass die Region den Bedarf feststellt. Wenn man aber jetzt den Art. 16a so liest, wie er dasteht, könnte man meinen, die Regierung lege den Bedarf fest. Und deshalb bin ich für die Streichung dieser Wörter: je nach Bedarf. Zum zweiten. Warum möchte ich die Flexibilität von eins bis drei Regionalnotaren haben? Vor der Gebietsreform haben in den 39 Kreisen jeweils zwei Kreisnotare Aufgaben für die Bevölkerung übernommen. In den meisten Fällen waren diese Kreisnotare mit der Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, ich habe es vorhin schon gesagt, beschäftigt. Für die neuen elf Regionen sind aber nur noch jeweils höchstens zwei Regionalnotare vorgesehen. Dies hat eben, wie ich auch schon gesagt habe, für die peripheren Gebiete zur Folge, dass notarielle Dienstleistungen nicht mehr in ausreichendem Masse gegeben sind. Vielfach müssen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in die Zentren begeben, um sich dort entsprechend bedienen zu lassen. Zudem entsteht bei so wenigen Regionalnotaren ein zusätzliches Problem, nämlich dann, wenn die Regionalnotare aus persönlichen oder familiären Gründen in den Ausstand treten müssen. Diese Überlegungen möchte ich mit folgenden Fakten untermauern. In der Moesa gibt es nur noch eine patentierte Notarin, die nicht schon über 65 Jahre alt ist. In der Surselva ist eine ähnliche Situation in Bälde zu erwarten. Im Gegensatz zu den peripheren Gebieten werden die Zentrumsorte Chur und Davos wohl kaum Regionalnotare wählen, weil es dort mehr als genug patentierte Notare gibt. Ich möchte Sie im Interesse der peripheren Gebiete darum bitten, meinen Änderungsantrag zu unterstützen. Danke.

Antrag Hitz-Rusch

a) Streichen:

... je nach Bedarf ...

b) Ändern wie folgt:

Die Regierung wählt je nach Bedarf **eins bis drei** Regionalnotarinnen oder Regionalnotare für einen ...

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Ich möchte Ihnen hier beliebt machen, bei der Variante der Botschaft zu bleiben. Der Bedarf also beziehungsweise die Tätigkeit der Notare setzt auch eine gewisse Anzahl Fälle voraus. Und diese gewisse Anzahl Fälle, damit eben auch eine entsprechende Übung und Praxis entsteht, die muss auch generiert werden. Und deshalb hat sich hier die Regierung für diese Variante mit zwei ausgesprochen, weil sie hier den Bedarf sieht. So weit wir das von der Kommission her beurteilen konnten. Ich glaube nicht, dass es

sinnvoll ist, hier auf Vorrat auf drei zu gehen. Wobei ich auch klar sagen muss, wir sprechen hier nicht mehr von den Kernpunkten der Revision. Aber ich bitte Sie trotzdem bei der Regierung und der Kommission zu bleiben.

Standespräsident Michel: Herr Regierungsrat, wünschen Sie noch? Regierungsrätin Janom, Sie haben das Wort.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, zu diesem Antrag, beziehungsweise ich wurde bereits in der Kommission aufgefordert, zu diesem Artikel eine Protokollerklärung abzugeben, damit klar ist, wer eben diesen Bedarf festlegt. Der Bedarf wird von der Region festgelegt. Und somit beziehen sich diese drei Worte auf den eigentlichen Bedarf in der Region, der aber durch die Region festgelegt wird. Ich bitte Sie aber, diese drei Worte nicht zu streichen. Weil es ist, ob Sie einen, zwei oder vielleicht dann auch drei Regionalnotare einsetzen wollen, eben trotzdem eine Bedarfsfrage. Wir wollen das je nach Bedarf belassen, damit eben wirklich auch geprüft wird, ob ein Bedarf besteht, wie gross dieser Bedarf ist in der Region, und dass dann entsprechend dem Bedarf dann auch ein Antrag gestellt wird. Wenn Sie das streichen, dann haben wir nirgends eine Formulierung drin, die eben diesen Bedarfsnachweis oder beziehungsweise diese Bedarfsprüfung der Region erfordert. Darum bitte ich Sie, Grossrätin Hitz, da mit meiner Protokollerklärung ja wirklich klar sein sollte, wer den Bedarf abklärt, dass Sie diese drei Worte stehen lassen. Über die Frage, ob Sie zwei oder drei Regionale einsetzen können, über die dürfen Sie sich mit meinem Kollegen allenfalls streiten oder unterhalten.

Standespräsident Michel: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Der Kommissionspräsident hat zurecht darauf hingewiesen, dass wir möglichst wenig Regionalnotare oder Regionalnotarinnen wünschen, damit sie auch eine gewisse Praxis haben, die eben auch wesentlich ist für die Fähigkeit. Nun, wir wollten nicht, dass einfach alle bisherigen oder der grosse Teil der bisherigen Kreisnotare beantragt werden, zu Regionalnotarinnen oder Regionalnotaren zu werden. Und deshalb haben wir uns auf zwei beschränkt. Es ist nicht so, dass wir eine Bedarfsprüfung vorgenommen haben. Weil das nicht unsere Sache ist. Aber wir gingen davon aus, dass mit maximal zwei Regionalnotaren eine Region gut abgedeckt ist. Nun aber, ob das zwei oder drei sind, ist, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, kein Kernpunkt. Und ich kann mir vorstellen, wir sind ja hier auch beschlussfähig, dass wir uns dem Antrag, dass es drei sind, anschliessen könnten. Das heisst nicht, dass die Bedarfsprüfung wegfällt. Aber ob es am Schluss zwei oder drei sind, ändert nichts Wesentliches daran. Wenn der Bedarf nur für zwei ausgewiesen ist, dann werden auch nur zwei beantragt. Aber eine weitere Erhöhung möchten wir nicht, um eben gerade den Effekt, dass praktisch alle mutieren im neuen System zu Regionalnotaren, dass dieser Effekt nicht eintritt. Also dem Antrag von drei könnte man aus Sicht der Regierung durchaus

zustimmen, ohne den wesentlichen Kerngehalt hier zu verändern.

Cavegn: Ich habe nach dem Votum von Regierungsrat Rathgeb nichts mehr beizufügen.

Hitz-Rusch: Ich ziehe in diesem Sinne den ersten Teil meines Antrages zurück. Ich verzichte auf die Streichung dieser drei Wörter und bitte Sie aber, den zweiten Teil meines Antrags zu unterstützen, damit die Flexibilität besteht, eins bis drei wählen zu können.

Antrag a) Streichung wird zurückgezogen.

Claus; Kommissionspräsident: Ja nach der Erklärung der Regierung und der doch Einheit, die ich im Raum spüre, werde ich mich nicht gegen drei zur Wehr setzen. Wenn Sie drei wünschen, dann nehmen Sie drei.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir bereinigen Art. 16a. Der angepasste Antrag Hitz lautet nun, statt ein oder zwei, ein bis drei Regionalnotarinnen und Regionalnotare. Wir stimmen ab. Wer gemäss Botschaft abstimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer den Antrag Hitz unterstützen möchte die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Hitz mit 78 zu 19 bei 9 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat spricht sich mit 78 zu 19 Stimmen bei 9 Enthaltungen für den Antrag Hitz-Rusch aus.

Art. 16a Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17 und 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (BR 220.000)

I. Betreibungs- und Konkursamt

1. ORGANISATION

Art. 1 – 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 9 – 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Aufsicht

1. BEHÖRDE UND AUFGABEN

Art. 13 – 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. VERFAHREN

Art. 17 – 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 – 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 und 29

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Michel: Wir kommen nun zum Teil 4 Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen. Auf Seite 3 Art. 3, gebe ich dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen (BR 935.450)

Art. 3 Abs. 1 lit. a

Antrag Kommission

Ändern wie folgt:

für Unterhaltungslotterien von der zuständigen **Gemeinde**;

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Wir treten nun langsam in die Schlussrunde ein und wir haben hier nochmal einen Antrag der Kommission. Nicht ganz konsequent hat hier die Regierung diese Aufgabe der mittleren Instanz, nämlich der Region zugewiesen. Wir sprechen vom Lotteriewesen. Gemäss der Begründung in der Botschaft auf Seite 835 erachtet die Regierung die Gemeinde als nicht geeignet, diese Bewilligungen zu erteilen und als Vollzugsinstanz zu wirken. Ebenso und das sehen wir beim nächsten Artikel, hat sich die Regierung auch dazu entschieden ein Notar beziehungsweise ein Regionalnotar einzusetzen bei der öffentlichen Ziehung. Beide Aufgaben sind nach der Beurteilung der gesamten Kommission durchaus von der Gemeinde zu bewältigen. Im Gegenteil bereits heute ist es so, dass der Bürger, in der Regel ist es der Wirt des Veranstaltungsorts, an die Gemeinde gelangt und dann zu den entsprechenden Bewilligungen kommt. Es widerspräche also auch der gängigen Praxis, wenn nun ausgerechnet für die geringe Anzahl von Bewilligungen im Lotteriewesen die Region verantwortlich wäre. Viel mehr ist diese Aufgabe sehr einfach für die Gemeinden umzusetzen. Die geschlossene Kommission beantragt Ihnen deshalb hier keine Ausnahme zu machen, sondern auch diese Aufgabe den Gemeinden zuzuteilen. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja wir haben diesen Punkt in der Kommission ausführlich besprochen und es mag vielleicht stimmen, dass wir hier nicht ganz konsequent waren. Aber wir haben natürlich auch aufgrund der Übersicht der Anzahl Bewilligungen pro Kreis der Jahre 2009 bis 2012 argumentiert. Und wenn man sieht, wie viele solche Bewilligungen ausgestellt werden, dann kann man durchaus auch zum Schluss gelangen, dass dies nicht bei den Gemeinden anzusiedeln ist, sondern bei der Region, damit man eben gewisse Erfahrungen oder Erfahrungswerte schaffen kann. Im Schnitt wurden in diesen Jahren, 2009 bis 2012, total im ganzen Kanton 791 Bewilligungen erteilt. D.h. pro Jahr wurden im ganzen Kanton verteilt auf 39 Kreise 198 Bewilligungen erteilt. Also rund 200 Bewilligungen pro Jahr werden erteilt. Und das war auf Kreisebene. Wenn Sie das nun den Gemeinden geben wollen, dann können Sie etwa rechnen, wie viel das dann für jede Gemeinde ergibt. Wir haben immer noch 145 Gemeinden. Also da wird jede Gemeinde vielleicht mal eine Bewilligung haben oder vielleicht mal zwei Bewilligungen, wobei man feststellt, dass gewisse Kreise Lotto- und Tombola-freundlicher sind als andere Kreise. Also wird es vielleicht auch Gemeinden geben, die halt vielleicht mal auch zehn Bewilligungen erteilen. Aber sie werden nun also alle Gemeinden mit dieser Übung betrauen. Das kann man den Gemeinden durchaus zumuten. Ich habe etwas Mitleid mit meinen Mitarbeitern. In aller Regel bei neuen Aufgaben gibt es nämlich aus jeder Gemeinde zuerst ein Telefon an das Amt für Gemeinden. Meine Mitarbeiter werden sich also in der Ausstellung von Lotteriebewilligungen nun auch noch fachkundig machen müssen, wie man das in Zukunft machen soll und die Gemeinden entsprechend beraten. Darum sind wir etwas inkonsequent geblieben und haben gesagt, wir glauben, dass diese Aufgabe besser bei der Region angesiedelt werden kann. Dann ergeben sich höhere Fallzahlen und entsprechend auch mehr Erfahrungswerte. Und es ist für die Gemeinden wohl weniger aufwendig. Aber das ist die Meinung nun der Regierung.

Regierungsrat Rathgeb: Frau Regierungsrätin hat jetzt die Sicht der Behörden dargelegt, die tatsächlich eine wesentliche Grundlage war, unserer Entscheidung. Aber eben auch die Sicht eines Veranstalters. Sie müssen sich vorstellen, wenn Sie ein regionales Schützenfest, ein regionales Grümpeltturnier oder weiss ich was organisieren über drei, vier Gemeinden hinweg und Sie möchten eine entsprechende Bewilligung, dann muss der Veranstalter in jeder einzelnen Gemeinde um eine Bewilligung ersuchen. Und in jeder einzelnen Gemeinde dafür eine Gebühr zahlen. Wir haben vorhin gehört von Kollege Cavegn, wir sollten keine bürokratischen Lösungen wählen. Das wäre also eine bürokratische Lösung, vor allem für die Veranstalter. Die, wenn sie vor allem über einen grösseren Perimeter eine Organisation übernehmen, dann in jeder einzelnen Gemeinde ein Gesuch stellen müssen. Das ist mit administrativem Aufwand aber auch mit erheblich mehr Kosten verbunden, als wenn eben die Region hier zuständig wird für die entsprechende Erteilung. Das war mit ein Grund, nebst der behördlichen Sicht, wie sie bereits Frau Regierungsrätin

ausgeführt hat. Und ich bitte Sie deshalb auf Grund der Praktikabilität und für eine möglichst unbürokratische Lösung, hier die Region für zuständig zu erklären.

Claus; Kommissionspräsident: Ich weiss nicht, wie gut Kollege oder Regierungsrat Rathgeb Fussball spielt. Ich spiele schlecht Fussball. Aber ein Grümpeltturnier findet in einer Gemeinde statt. Und ich nehme nicht an, dass jede Mannschaft aus einer anderen Gemeinde wieder ein Gesuch zu stellen hat. Aber vielleicht verstehe ich Grümpeltturniere nicht. Es geht hier um Bürgernähe. Und Bürgernähe heisst nichts weiter als dass auch ein Veranstalter, er wird ja in einer Gemeinde das organisieren, er wird es nicht auf der Grenze von vier Gemeinden organisieren. Sondern in einer Gemeinde. Und dann wird er dort vorstellig werden und dort diese Bewilligung verlangen. Ich würde es nicht anders machen. Und ich glaube auch Sie alle hier in diesem Saal würden an erster Stelle an Ihre Gemeinde denken, wenn Sie nach einer Bewilligung fragen und nicht an die Region. Für mich ist nachzufragen bei einer Region einfach schlichtweg auch vom System her wie wir es aufgebaut haben, falsch. Und darum bitte ich Sie, trotz der Mehrarbeit für das Amt für Gemeinden, das dann vielleicht ein, zwei Mal beraten muss, wie es geht, hier bei der Kommission zu bleiben.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir bereinigen Art. 3 Abs. 1 lit. a. Wer dem Antrag der Kommission zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste. Wer dem Antrag Regierung gemäss Botschaft zustimmen möchte, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommission mit 81 zu 17 bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Wir kommen nun zu Art. 9 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 81 zu 17 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Art. 9 Abs. 1

Antrag Kommission

Ändern wie folgt:

... unter Beizug der vom **Vorstand** der zuständigen **Gemeinde** bezeichneten Person, einer

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier haben wir noch einmal etwas in Richtung Gemeinde verschoben. Wie ich bereits bei der Beratung des vorgehenden Artikels angesprochen habe, geht es hier nur darum, wer bei einer Ziehung anwesend sein muss. Die Regierung schlägt Ihnen vor, jeweils eine vom Regionalausschuss zu bezeichnende Person, einen Notar oder den Regionalnotar beizuziehen. Auch dieses Vorgehen erscheint der geschlossenen Kommission nicht optimal zu sein. Einfacher und praktikabler ist es sicher, hier eine Person des Gemeindevorstandes einzusetzen. Stellen Sie sich vor,

Sie haben einen Lottoabend in der Gemeinde x und zur Ziehung der Gewinnerinnen muss der Gemeindepräsident der Gemeinde y bemüht werden. Das hat als Lösung die Kommission nicht überzeugt und ich bitte Sie hier, „unter Beizug der vom Vorstand der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person“ gelten zu lassen. Das ist für uns ausreichend. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Sie dürfen getrost der Kommission folgen, weil die Regierung nicht mehr an diesen Anträgen festhält. Weil das macht ja nur Sinn, wenn Sie sich für die Region entschieden hätten, dass man dann auch die Region oder eben den Regionalausschuss oder eine von ihm bezeichnete Person beigezogen hätte. Also Antrag Kommission bei Art. 9 Abs. 1 wie auch nachher bei Art. 25 Antrag Kommission können Sie davon ausgehen, dass die Anträge der Regierung hier nicht mehr zu diskutieren und zu beschliessen sind.

Mit der Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 lit. a ist der Antrag der Regierung hinfällig geworden.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Der guten Ordnung halber erlaube ich mir trotzdem abzustimmen. Wir stimmen ab zu Art. 9 Abs. 1. Wer der Kommission zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer der Regierung zustimmen möchte die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommission mit 93 zu 2 bei 8 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 93 zu 2 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Standespräsident Michel: Wir kommen nun auf Seite 3 zu Art. 25. Herr Kommissionspräsident.

Art. 25

Antrag Kommission

Ändern wie folgt:

Die Strafbehörden und die **Gemeinden** haben Entscheide ...

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Mit der Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 lit. a ist der Antrag der Regierung hinfällig geworden.

Claus; Kommissionspräsident: Hier hat die Regierungsrätin bereits die Ausführungen dazu gemacht. Ich schliesse mich diesen an und bitte Sie auch hier, wenn Sie dann abstimmen wollen bei der Kommission zu bleiben.

Standespräsident Michel: Frau Regierungsrätin. Erwächst dem Antrag der Kommission Widerstand? Dann gehe ich davon aus, dass dem Antrag der Kommission so

wie er steht, zugestimmt wird. Wir kommen zu Teil 5 Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Art. 3 auf Seite 3. Grossrat Heinz.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt mit offensichtlichem Mehr dem Antrag der Kommission.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170.140)

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Ich möchte eigentlich nur die Regierung oder die Kommission anfragen, wieso wir da eine Zwischenstufe dazwischengeschaltet haben. Wenn jemand nicht in den Grossrat kann, muss er das der Region melden und die Region meldet es der Standeskanzlei. Kann man das nicht direkt der Standeskanzlei melden? Das ist nur eine Frage.

Regierungsrätin Janom Steiner: Lieber Robert, wenn wir diesen Vorschlag gebracht hätten, dann hätte es geheissen, wir seien zentralistisch. Man müsse jetzt die Meldung auch schon der Standeskanzlei machen und überspringe die Region, die ja zuständig ist für die Durchführung der Grossratswahlen. Ausserdem würde sich unser Kanzleidirektor überhaupt nicht über einen solchen Auftrag freuen, weil er viel weniger nah dran ist, als eben die Region oder beziehungsweise der Regionalausschuss. Wir haben es in der Kommission diskutiert und sind zur Auffassung gelangt, dass es richtig ist, dass man diese Meldung beim Regionalausschuss macht und dass dieser dann diese weiterleitet.

Standespräsident Michel: Gibt es noch Wortmeldungen dazu? Grossrat Heinz.

Heinz: Ja, ich habe abgewunken. Ich möchte mich nur bedanken bei der Frau Regierungsrätin.

Standespräsident Michel: Soweit ist Art. 3 bereinigt. Wir kommen zu Teil 6 Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

Angenommen

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 und 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22 und 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG)
vom 8. Oktober 1996 (BR 220.100)**

Aufhebung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Rückkommen

Standespräsident Michel: Bevor ich Ihnen die Anträge der Botschaft auf Seite 842 vorlese und wir abstimmen, möchte ich Sie der Form halber fragen, ob Sie auf einen Artikel zurückkommen wollen. Grossrat Tenchio.

Tenchio: Nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten möchte ich nochmals, es tut mir leid, auf Art. 62l Abs. 3 zurückkommen des Gemeindegesetzes. Sie erinnern sich, das war die Frage des Stichentscheides und des Losentscheides. Das haben wir für den Regionalausschuss so abgestimmt, in verdankenswerter Art und Weise. Wir haben es für den Regionalausschuss getan, aber nicht für die Präsidentenkonferenz. Wenn Sie auf der Seite 18, Art. 62h Abs. 2, Satz 2 konsultieren, dann haben wir dort folgende Bestimmung: Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Das haben wir so auch für den Regionalausschuss. Bei Abstimmung gilt die Sachvorlage als abgelehnt. Und dort hatten wir beim Regionalausschuss gesagt, es soll der Stichentscheid des Präsidenten gelten. Ich beantrage, eben nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Kommission, das Gleiche auch für die Präsidentenkonferenz vorzusehen.

Antrag Tenchio

Rückkommen auf Art. 62h Gemeindegesetz

Claus; Kommissionspräsident: Es geschah zwar in Absprache mit mir, aber ich habe nicht dazu ja gesagt. Weil wir diesen Artikel besprochen haben, ausführlich in der Kommission. Hier geht es darum, dass wir eben den Stichentscheid nicht wollten des Präsidenten. Sondern hier wollten wir, dass in diesem Sinne, er nicht vorbestimmt weiss, dass er diesen Stichentscheid hat, je nachdem, welcher Gemeinde er angehört. Wenn er einer grossen Gemeinde angehört, haben wir ganz bewusst nicht diesen Stichentscheid ihm zusprechen wollen. Das war der Hintergedanke, beziehungsweise der Leitgedanke, dass wir hier, wie in vielen anderen Gesetzen üblich, gesagt haben, dann ist diese Sachvorlage abgelehnt. Er weiss es ja vorher nicht. Sie müssen sich das Prozedere vorstellen: Es wird abgestimmt, es ist Stimmengleichheit und dann ist die Sachvorlage abgelehnt. Somit erhält der Präsident, der sonst sehr viel zu sagen hat, nicht im Vorherein ein höheres Gewicht, wenn es um eine Stimmengleichheit gehen könnte. Das erachten wir hier bei der Präsidentenkonferenz als ganz sicher den besseren Vorschlag, als einen Stichentscheid des Präsidenten einzuführen. Deshalb möchte ich Ihnen sehr beliebt machen, hier der Kommission zu folgen und der Regierung und nicht den Vorschlag Tenchio anzunehmen. Er wird mir jetzt vehement widersprechen. Oder es zumindest versuchen.

Standespräsident Michel: Ich möchte Ihnen folgendes Vorgehen beliebt machen, damit wir uns auch an die Geschäftsordnung halten können. In einem ersten Schritt stimmen wir nun darüber ab, ob man auf den Rückkommensantrag eingehen will oder nicht. Das einfache Mehr genügt. Wir wissen jetzt um was es im Groben geht. Danach erfolgt die substanzielle Diskussion, wenn dem zugestimmt wird und dann wird über das noch abgestimmt. Ich frage Sie nun an, wer dem Rückkommensantrag zustimmen will, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Der Rückkommensantrag wurde mit 65 zu 39 bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Somit

entfällt auch die inhaltliche Diskussion über diesen Artikel.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt Rückkommen mit 65 zu 39 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Standespräsident Michel: Ich frage Sie weiter an, gibt es noch weitere Rückkommensanträge? Das ist nicht der Fall. Wünscht tatsächlich jemand eine zweite Lesung? Das ist nicht der Fall. Wir kommen nun zu den Anträgen. Wir sind auf die Vorlage eingetreten und ich lese Ihnen die Anträge vor und wir werden dann einzeln darüber abstimmen. Auf Seite 842, 11. Anträge. Zweitens: Dem Gesetz über die Umsetzung der Gebietsreform (Mantelgesetz) wird zugestimmt. Wer dem zustimmen kann, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Dem Gesetz wurde mit 88 Ja zu 13 Nein bei 6 Enthaltungen zugestimmt. Drittens: Der Teilrevision des Notariatsgesetzes wird zugestimmt. Wer dem zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, Enthaltungen Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 104 zu 0 bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Viertens: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sei zu erlassen. Wer dem zustimmen kann, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste und Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 108 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Fünftens: Der Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen sei zuzustimmen. Wer dafür ist, die Plus-Taste, dagegen Minus-Taste, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 108 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Sechstens: Der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates sei zuzustimmen. Zustimmung bedeutet Plus-Taste, dagegen Minus-Taste, Enthaltungen Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 106 Ja zu 0 Nein, bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Siebtens: Der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zudem dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen sei zuzustimmen. Wer dem zustimmen kann, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist die Minus-Taste, Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 107 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Schliesslich zum letzten Artikel oder zum letzten Gesetz. Achters: Die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldenbetreibung und Konkurs sei zu beschliessen. Wer dem zustimmen möchte, drücke die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Null-Taste. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Gesetz mit 108 Ja zu 0 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Damit haben wir dieses umfangreiche Geschäft beraten und ich gebe dem Kommissionspräsidenten die Möglichkeit zu einem Schlusswort.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Umsetzung der Gebietsreform (Mantelgesetz) mit 88 zu 13 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Notariatsgesetzes mit 104 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.
4. Der Grosse Rat erlässt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
5. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
6. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit 106 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
7. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) und den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen mit 107 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
8. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit 108 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Claus; Kommissionspräsident: Das von einem Journalisten als Jahrhundertwerk bezeichnete Gesetz, oder die Gesetze, die wir heute beschlossen haben, haben zumindest im Grossen Rat einen guten Abschluss gefunden. Ob es hier zu Ende ist, wird sich weisen. Ich hoffe es sehr. Ich möchte mich am Schluss bedanken, in erster Linie bei der Regierung, im Speziellen bei der Regierungsrätin Barbara Janom für die sehr gute Vorlage und auch die gute Führung und Mitwirkung bei unserer Kommissionsarbeit. In diesem Zusammenhang auch ganz herzlichen Dank dem Amt für Gemeinden, mit Herrn Thomas Kollegger an der Spitze. Und bedanken möchte ich mich aber auch bei der Kommission, die sehr viel Arbeit in dieses Projekt investiert hat. Wir haben mehrere Tage darüber beraten. Es war eine fruchtbare Vorberatung. Und last but not least bei Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Beratung war sehr angenehm, obwohl sie teilweise auch emotional war. Das gehört dazu in unserem Rat. Ich möchte mich bei Ihnen für die konstruktive Arbeit bedanken.

Standespräsident Michel: Ich schlage vor, dass wir nun eine Pause machen bis 16.10 Uhr.

Standespräsident Michel: Ich gedenke weiterzufahren. Bitte nehmen Sie Platz und reduzieren Sie den Lärmpegel. Wir behandeln nun die Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden, Personalgesetz. Dazu dient die Botschaft, Heft Nr. 3, 2013, 14 auf Seite 55. Das Protokoll der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales liegt Ihnen ebenfalls vor. Die Präsidentin der Kommission ist Grossrätin Tomaschett. Von der Regierungsseite wird das Geschäft von Regierungsrätin Janom Steiner behandelt.

Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 9/2013-2014, S. 605)

Standespräsident Michel: Wir haben hier eine rechtlich mögliche, aber eher ungewöhnliche Situation, indem die Vorberatungskommission mit Mehrheitsentscheid auf Nichteintreten beschlossen hat. Was heisst das nun für uns? Wir werden jetzt die Eintretensdebatte führen. Wenn der Grosse Rat danach ebenfalls für Nichteintreten ist, ist das Geschäft erledigt. Wenn der Grosse Rat entgegen der Mehrheit der Kommission für Eintreten ist, dann wird das Geschäft von der Vorberatungskommission bearbeitet, die Detailbearbeitung durchgeführt. Von der Zeitplanung her wird dazu die Junisitzung und die Augustsession nicht reichen. Es wird später sein. Betreffend Vorgehen bei der Eintretensdebatte möchte ich folgendes Vorgehen beliebt machen: Ich werde zuerst der Kommissionspräsidentin das Wort geben für allgemeine Ausführungen. Danach werde ich der Sprecherin der Kommissionmehrheit das Wort geben. Und dann der Sprecherin der Kommissionsminderheit. Dann erfolgt, wie wir es kennen, die Kommissionsmitglieder und dann die allgemeine Diskussion. Ich hoffe, dass Sie sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären können. Darum möchte ich zum Eintreten als erstes der Kommissionspräsidentin das Wort geben. Bitte.

Eintreten

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen: Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron)
Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (5 Stimmen: Bucher-Brini, Hardegger, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Trepp; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) *und Regierung*
Auf die Vorlage sei einzutreten.

Tomaschett-Berther (Trun); Kommissionspräsidentin: Das Ziel dieser bedeutenden Totalrevision ist es, das Personalrecht des grössten Arbeitgebers in Graubünden zu modernisieren und damit den Kanton auch als einen attraktiven Arbeitgeber zu festigen. Mit dem neuen Personalgesetz würde der Kanton die notwendigen Handlungs- und Entscheidungsspielräume erhalten, um flexibel und zeitgerecht auf Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt reagieren zu können. Wir haben folgende Ausgangslage. Es war ein Erfordernis der neuen Kantonsverfassung 2006, die wichtigen personalrechtlichen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form eines formellen Gesetzes zu erlassen. Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Darunter fallen auch die Regelung der wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Vor Inkrafttreten des heute geltenden Personalgesetzes waren die Grundzüge des Ar-

beitsverhältnisses lediglich in einer grossrätlichen Verordnung geregelt. Diese grossrätliche Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons wurde letztmals im Jahre 1990 und damit vor über 20 Jahren total revidiert. Im Jahre 2006 wurde lediglich die damals bereits seit vielen Jahren bestehende grossrätliche Verordnung in ein Gesetz überführt, wobei und das möchte ich einfach betonen, materiell rechtlich nur sehr wenige Änderungen vorgenommen worden waren. Das bedeutet aus heutiger Sicht somit, dass die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung grundlegend und systematisch letztmals vor bald 25 Jahren überarbeitet worden sind. Und in dieser Zeitspanne gab es nicht weniger als 14 Teilrevisionen. Im Lichte der eben gemachten Ausführungen muss festgehalten werden, dass das Fehlen einer grundlegenden und systematischen Überarbeitung des geltenden Personalrechts das heute bestehende Gesetz als benutzerunfreundliches Flickwerk erscheinen lässt. Auch aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen in unterschiedlichen Lebens-, Sachbereichen sowie auch in der Politik oder im Rechtsbereich ergeben sich seit 2006 neue Anforderungen an die Regelung der Rechte und der Pflichten von Mitarbeitenden. Aus diesem Grund muss das Personalgesetz modernisiert und zeitgemäss gestaltet werden. Meine Damen und Herren, das neue Personalgesetz ist ein Gesamtpaket. Gegenüber dem aktuellen Personalgesetz verfolgt der Gesetzesentwurf grundsätzlich folgende Ziele: Erstens. Die staatlichen Regelungen werden auf das unbedingt Notwendige und damit auf das Wesentliche beschränkt. Zweitens. Des Weiteren werden die Regelungen flexibler gestaltet, damit die Gesetzgebung rasche Anpassungen an sich verändernde Verhältnisse ermöglichen. Drittens. Materiell wird das neue Personalgesetz an das private Arbeitsvertragsrecht angenähert. Und Viertens. Das Personalrecht wird lesbarer und adressatengerechter. Und zahlreiche Regierungsbeschlüsse, die jetzt in Kraft sind, interne Reglemente werden integriert und das Gesetz wird übersichtlicher gestaltet. Das neue Personalgesetz zeichnet sich mit Blick auf seine Zielsetzung durch folgende Punkte aus: Ich erwähne einige. Die Wettbewerbsfähigkeit der dem Kantonalen Personalgesetz unterstehenden Arbeitgeber wird auf dem Arbeitsmarkt gestärkt. Der Ordnungsgeber, d.h. die Regierung, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Gerichte bekommen klar umschriebene Delegationsnormen. Politische Vorstösse werden im Gesetz berücksichtigt. Da möchte ich zwei erwähnen und zwar den politischen Vorstoss der Forderung nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie und einen zweiten, die Integration von Menschen mit Behinderung. Ein weiterer Punkt. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen werden punktuell modernisiert. So z.B. in Bezug auf Mindestferien, Mutterschaftsurlaub oder auch Vaterschaftsurlaub. Ein weiterer Punkt. Der Datenschutz wird an die gestiegenen Anforderungen aufgrund der ganzen Informatikentwicklung angepasst. Etwas Weiteres. Die Korruptionsbekämpfung wird konkretisiert. Unter Berücksichtigung auch der demokratischen Entwicklung unserer Bevölkerung in unserem Kanton Graubünden werden die Pensionierungsmöglichkeiten flexibilisiert. Der Rechtsschutz wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus dem Bundesrecht verfas-

sungskonform ausgestaltet. Ein weiterer Punkt, den ich hier nur erwähnen möchte, das ist ein Entwicklungsschwerpunkt. Der im aktuellen Personalgesetz verankerte automatische jährliche Anstieg der Lohnsumme um ein Prozent oder um rund 2,9 Millionen Franken für die individuelle Lohnentwicklung wird aufgehoben. Die Entscheidung über diese jährliche Lohnsummenerhöhung würde dem Grossen Rat übertragen im Rahmen des Budgets. Das sind einige Punkte, die in diesem Personalgesetz enthalten sind. Zum Schluss möchte ich Ihnen, sehr verehrte Grossrätinnen und Grossräte ein paar Ausführungen zum Verlauf der Kommissionssitzung machen. Die Regierungsrätin Janom Steiner stellte in unserer Sitzung die Botschaft vor und ging auf die Zielsetzungen und Inhalte der Revision ein. In der nachfolgenden Diskussion und Eintretensdebatte wurden die Erhöhung des Ferienanspruchs, die damit verbundenen neuen 17 Stellen und die daraus resultierenden Kosten beleuchtet. Es wurde befürchtet, dass die Verbesserungen im neuen Personalgesetz deutlich mehr neue Stellen notwendig machen würden und mehr Kosten verursachen würden. Es wurde zudem befürchtet, dass durch die Verbesserung der Anstellungsbedingungen beim Kanton Druck auf Gemeinden und die Wirtschaft ausgeübt werden könnte. Aus der Kommissionsmitte gab es Voten, die die Vorlage begrüßten, den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit einer Revision anerkannten. Die kritisierten Punkte sollten in der Detailberatung ausdiskutiert und gegebenenfalls mittels Änderungsanträgen korrigiert werden. Aus der Kommissionsmitte wurde entsprechend auch angetönt, dass dann in der Detailberatung Anträge gestellt werden würden. Die Eintretensdebatte wurde sehr kontrovers geführt. Nachdem erste Vorbehalte gegenüber einem Eintreten angebracht wurden und Unklarheiten über ein Nichteintreten herrschten musste zunächst der formelle Ablauf geklärt werden. Die Kommission musste daher vorab über das Eintreten befinden, da es vom Verfahrensablauf her nicht möglich war, über das Eintreten nur unter Vorbehalt oder erst nach der Detailberatung zu beschliessen. In der nachfolgenden Abstimmung beschloss die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen nicht auf die Botschaft einzutreten. Und somit fand eine Detailberatung nicht statt. Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen und gebe Landespräsident Michel das Wort.

Landespräsident Michel: Herzlichen Dank und ich gebe es weiter an die Sprecherin der Kommissionsmehrheit, an Frau Casanova.

Casanova-Maron; Sprecherin Kommissionsmehrheit: Ich spreche im Namen der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsmehrheit ist mit guten und mit sachlichen Gründen nicht auf das neue Personalgesetz eingetreten. Ich möchte Ihnen die Gründe darlegen in acht Punkten. Punkt 1. Es besteht keine Notwendigkeit, die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden des Kantons zu verbessern. Gemäss Angaben des Personalamtes hat der Kanton keine Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu rekrutieren und andererseits ist nach eigenen Angaben des Kantons die Fluktuationsrate mit vier Prozent absolut unproblematisch. Punkt 2. Mit dem neuen Personalge-

setz werden die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende des Kantons gegenüber der heutigen Gesetzgebung noch zusätzlich verbessert. Die von der Regierung propagierte Annäherung an die Privatwirtschaft findet leider mit dem neuen Personalgesetz nicht statt. Von den Anstellungsverhältnissen der Privatwirtschaft abweichende Vorzüge, wie beispielsweise die Sozialzulage, die Besitzstandwahrung und die über 50 prozentige Übernahme der Pensionskassenbeiträge sind im neuen Gesetz nach wie vor enthalten. Und die Pensionskassenbeiträge, geschätzte Damen und Herren, werden, geht es denn nach den Vorstellungen der Regierung, bei der Teilrevision des Pensionskassengesetzes inskünftig gar noch steigen. Mit dem Gesetzesentwurf entfernt sich der Kanton weiter von den Verhältnissen der Wirtschaft. Der Ferienanspruch wird generell um drei Tage erhöht. Ein Vaterschaftsurlaub und ein Erholungsurlaub werden gesetzlich verankert. Die Lohnzahlung während des Mutterschaftsurlaubs wird auf 100 Prozent für 16 Wochen ausgebaut. Punkt 3. Im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld ist eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen nicht angezeigt. Die Auswirkungen der Annahme des neuen Raumplanungsgesetzes, der Zweitwohnungsinitiative und der Masseneinwanderungsinitiative bergen eine Vielzahl von Unsicherheiten für die Wirtschaft und werden die wirtschaftliche Entwicklung in Graubünden bremsen. Mit der Mindestlohninitiative drohen weitere Regulierungen, welche nach der Eurokrise insbesondere den Tourismus hart treffen würden. In diesem wirtschaftlich schwierigen Umfeld hat der Kanton und auch dieser Grosse Rat eine besonders hohe Verantwortung gegenüber der Privatwirtschaft. Als grösster Arbeitgeber in Graubünden ist er Mitbewerber im Markt um geeignete Arbeitskräfte. Mit einer Verbesserung der Anstellungsbedingungen beim Kanton würde die Wirtschaft unweigerlich unter Zugzwang geraten. Es wäre unverantwortlich, wenn der Kanton hier und jetzt die Kostenspirale antreibt. Mit der Umsetzung der neuen Arbeitsplatzbewertung in den letzten Jahren sind die Lohnkosten bereits um durchschnittlich rund zwei Prozent gestiegen. Punkt 4. Mit einer Verbesserung der Anstellungsbedingungen in der kantonalen Verwaltung und den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons kommen die Gemeinden, aber auch das Gesundheitswesen und letztlich die Privatwirtschaft unter Druck. Die Regierung hat schon mehrfach betont, dass es den Gemeinden unbenommen sei, eine eigene vom kantonalen Recht abweichende Personalgesetzgebung zu erlassen. Viele Gemeinden würden sich somit freiwillig der kantonalen Gesetzgebung unterstellen. Tatsache, geschätzte Damen und Herren ist jedoch, dass das kantonale Personalrecht Signalwirkung auf die Gemeinden ausübt. Kanton und Gemeinden rekrutieren ihr Personal im gleichen Arbeitsmarkt. Den Gemeinden wird somit der Ball zugespielt gegenüber ihren Mitarbeitenden zu begründen, dass auf Gemeindeebene nicht gewährt werden kann, was den kantonalen Angestellten zusteht. Der Kanton als Arbeitgeber ist allein schon dadurch attraktiver, dass er seinen Mitarbeitenden bedeutend grössere Entwicklungschancen als die Gemeinden bieten kann. Eine zusätzliche Steigerung der Attraktivität beim Kanton ist absolut unnötig. Die Institutionen des Gesundheitswe-

sens orientieren sich traditionsgemäss am kantonalen Personalrecht. Einzelne, wie die Psychiatrischen Dienste Graubünden, also einer der grössten Arbeitgeber im Gesundheitsbereich, sind diesem gar unterstellt. Es ist daher selbstredend, dass auch in diesem Bereich mit einem massiven Kostenschub zu rechnen wäre. Dies nachdem auch die Institution des Gesundheitswesens in den vergangenen Jahren mit der Durchführung der analytischen Funktionsbewertung bereits ein Kostenwachstum von rund zwei Prozent zu verkräften hatte. Durch die geltenden Finanzierungssysteme im Gesundheits- und Behindertenbereich wären auch Mehrkosten im Bereich des Gesundheits- und Behindertenwesens in der Hauptsache vom Kanton und von den Gemeinden zu tragen. Diese Mehrkosten werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreffen, auch wenn die Regierung in der Botschaft dazu keine Angaben macht. Klammerbemerkung. Bei rund 7600 Vollzeitstellen im Bereich des Gesundheits- und Behindertenwesens ergeben sich mit Sicherheit Mehrkosten von rund acht Millionen Franken. Das ist keine Hexerei das auszurechnen. Punkt 5. Die Totalrevision des Personalgesetzes verursacht auch in der engeren Verwaltung erhebliche Mehrkosten. Die Regierung geht davon aus, dass sich Mehrkosten durch Stellenschaffungen als Folge des höheren Ferienanspruches ergeben. Damit geht sie davon aus, dass es nur dort zu Stellenschaffungen kommt, wo Mitarbeitende mit fixen Arbeitszeiten, in einem 24-Stunden-Betrieb oder einem Schichtbetrieb eingesetzt werden. Die entsprechenden Mehrkosten für die kantonale Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten werden mit 1,7 Millionen Franken beziffert, was rund 15 bis 17 Vollzeitstellen entspreche. Es ist aber schon heute klar, dass diese Annahme nicht zutrifft. Alleine bei der Kantonspolizei werden zwölf neue Stellen und bei der PDGR mindestens sieben neue Vollzeitstellen nötig werden. Die übrigen rund 50 000 Stunden oder 25 Vollzeitstellen, welche sich durch zusätzliche Ferienabwesenheiten ergeben, sollen gemäss Regierung durch Optimierungen eingespart werden. Es darf wohl zu Recht in Frage gestellt werden, ob bei den Mitarbeitenden des Kantons tatsächlich noch so viel Optimierungspotenzial vorhanden ist. Oder andererseits, falls dies tatsächlich zutrifft, stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb dieses Potenzial bislang nicht ausgeschöpft wurde. Die Mehrkosten der weiteren Neuerungen, wie Vaterschafts- oder Erholungsurlaub werden in der Botschaft nicht beziffert. Mit der formellen Aufhebung des gesetzlich verankerten Automatismus bei der Lohnentwicklung von einem Prozent oder rund 2,9 Millionen Franken suggeriert die Regierung in der Botschaft mögliche Minderkosten. Der Grosse Rat, geschätzte Damen und Herren, ist wohl gut beraten, sich von dieser Aussage nicht blenden zu lassen. Es wäre gegenüber den kantonalen Mitarbeitern wohl nicht zu vertreten, wenn der Grosse Rat keine Mittel für die individuelle Lohnentwicklung im Budget bereitstellen würde. Ein solches Signal wäre gegenüber überdurchschnittlich leistungsbereiten und engagierten Mitarbeitern völlig unverantwortlich. Punkt 6. Nötige Anpassungen können in einer Teilrevision vorgenommen werden. Die nötigen Anpassungen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die Bearbei-

tung von Personendaten im elektronischen Be- und Verarbeitungsprozess sowie der Rechtsschutz der Mitarbeitenden in personalrechtlichen Streitigkeiten kann ohne weiteres in einer Teilrevision vorgenommen werden. Dies ist unabhängig von einer substanziellen Verbesserung der Anstellungsbedingungen umzusetzen. Und zum letzten Punkt. Die Anstellungsbedingungen seien heute intransparent. Ein neues Personalgesetz sei daher dringend notwendig. Wenn die heutigen Anstellungsbedingungen als intransparent bezeichnet werden, weil sie in einem Gesetz, einer Verordnung, Weisungen und Regierungsbeschlüssen geregelt sind, dann wird auch eine Totalrevision des Personalgesetzes nicht Abhilfe schaffen können. Weil der Erlass von Verordnungen, Weisungen, Richtlinien in der Kompetenz der Regierung ist. Und es wird durch die Totalrevision des Personalgesetzes keine einzige der Verordnungen im Personalbereich aufgehoben werden können. Geschätzte Damen und Herren, im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, auf dieses Gesetz nicht einzutreten.

Standespräsident Michel: Ich gebe nun das Wort der Kommissionspräsidentin. Jetzt in der Funktion als Sprecherin der Kommissionsminderheit.

Tomaschett-Berther (Trun): Kommissionspräsidentin: Dem gegenüber spricht sich die Minderheit in der vorbereitenden Kommission klar für ein Eintreten auf das Geschäft aus, damit dieser bedeutende und wegweisende Gesetzesentwurf und die damit verbundenen sehr aktuellen Fragen im Grossen Rat behandelt werden können. Durch ein Eintreten soll, sehr verehrte Grossrätinnen und Grossräte, verhindert werden, dass diese Vorlage ohne eine Debatte einfach sang- und klanglos im Papierkorb landet. Ich muss hier klar festhalten, dass in der Kommissionssitzung der Gesetzesentwurf nicht beraten werden konnte, weil die Kommission auf die Gesetzesvorlage mit knapper Mehrheit nicht eingetreten ist. Meines Erachtens kann und darf es nicht sein, dass die Vorlage pauschal abgelehnt wird und eine Diskussion über die Inhalte in der vorbereitenden Kommission verweigert wird. Die Mehrheit der Kommission verwirft den Gesetzesentwurf ohne Beratung und ohne eine eingehenden Auseinandersetzung mit der Vorlage. Die Minderheit der Kommission vertritt ganz klar die Auffassung, dass es die Aufgabe und die Pflicht einer Vorberatungskommission ist, einen ihr zugewiesenen Gesetzesentwurf im Detail zu beraten. Warum? Damit die Argumente für und auch die Argumente und Bedenken gegen das Gesetz oder einzelne Artikel gehört und debattiert werden können. Ein Nichteintreten verunmöglicht es der Kommission, aber auch dem Grossen Rat als gesetzgebendes Organ, sich ernsthaft mit dem Gesetzesentwurf der Totalrevision des Personalgesetzes inhaltlich auseinanderzusetzen. Die Aufgabe einer vorbereitenden Kommission besteht eben gerade darin, vorzubereiten und dem Grossen Rat das Ergebnis einer solchen Detailberatung zu präsentieren. Mit dem Nichteintreten hat die Kommission ihre wichtige Aufgabe nicht erfüllt. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, auf das Geschäft einzutreten, weil nur mit Eintreten eine Auseinandersetzung mit dem konkre-

ten Inhalt der Vorlage und eine sachliche Diskussion möglich ist. Die Sichtweise der Befürworter und jene der Gegner, sowie ihre Standpunkte vorgetragen und auch debattiert werden können. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsident Michel: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Niggli, Bernhard.

Niggli-Mathis (Grüsch): Wie Sie dem Protokoll entnehmen können, gehöre ich zur Kommissionsminderheit. Ich habe an dieser Sitzung teilgenommen und ich habe eigentlich mit Schrecken festgestellt, dass wir Nicht-Eintreten beschlossen haben, als dieser Beschluss feststand. Wenn ich Ratskollegin und Kommissionskollegin Angela Casanova sprechen höre, so muss ich sagen, dass ich einige ihrer Argumente teile, aber nicht alle. Und wenn ich meine Mitspreiterin, unsere Kommissionspräsidentin, höre, dann teile ich einige ihrer Argumente und ich stelle auch fest, dass ich innerhalb der übrigen Mitglieder der Kommission, die sich in der Minderheit befunden haben, nicht alle Ansichten teile. Was für mich aber fundamental ist und was für mich wichtig und richtig wäre, ist, wenn dieses Gesetz vorberaten würde, wenn dieses Gesetz vor diesen Rat kommen würde und wenn wir diese Punkte, die auf Seite 608 und 609 der Botschaft, etwa 14 Punkte, aufgeführt sind, wenn wir diese beraten, wenn wir diese in ein Gesetz zusammenpacken würden. Ich glaube, es ist notwendig und richtig auch unserem Personal gegenüber, wenn wir eine schlanke, einfache Gesetzgebung haben und nicht Gesetze, Erlasse, Verordnungen und all das, was Frau Casanova ausgeführt hat. Nehmen wir einzelne Punkte heraus. Die Grundsätze und die Geschichte ist aufgeführt worden. So zum Beispiel der Vaterschaftsurlaub. Es wird vorgeschlagen, und ich sage ausdrücklich es wird vorgeschlagen, wir haben dieses Gesetz ja noch nicht genehmigt, wir haben keinem dieser Punkte, die hier erwähnt sind, die hier aufgeführt wurden, bis heute zugestimmt. Es wird vorgeschlagen, den Vaterschaftsurlaub bei einem Kind von drei auf fünf Tage zu erhöhen. Das würde, wenn man davon ausgeht, dass jeder Bündner Mann oder jeder Mann in der Kantonsverwaltung etwa gleich viele Kinder hat, wie die durchschnittliche Bündner Frau, etwa anderthalb Mal im Leben eines Mannes vorkommen, dass er Vaterschaftsurlaub bezieht, das heisst, im Leben, im gesamten Leben eines Arbeitnehmers, etwa sieben-einhalb Arbeitstage, die wir hier mit diesem Gesetz beschliessen würden. Ich meine, man muss die Relationen sehen. Man kann in diesem Gesetz Gefahr laufen, dem Kanton hohe Ausgaben zu bescheren und gerade darin ist es wichtig, dass wir dieses Gesetz richtig vorberaten, dass wir es eingehend studieren und dass wir es eingehend auch in diesem Rate debattieren. Wenn man von den Stunden spricht, die eingespart werden und hier auf eine Summe von 50 000 Stunden kommt, so leistet unsere Kantonale Verwaltung insgesamt mehr als 6 Millionen Stunden. Es ist weniger als 1 Prozent. Es ist einfach wichtig bei dieser Vorlage, dass wir die Details beraten, dass wir die Details pflegen und nicht pauschal dieses Geschäft einfach zurückweisen. Ich bin zum Beispiel auch bei den Ferientagen der Meinung, dass man

durchaus einem 20- bis 50-Jährigen die Möglichkeit geben sollte, bis zu sechs Wochen Ferien zu beziehen. Aber warum nicht bei gleich vielen Arbeitsstunden wie heute? Das würde pro Woche, die er mehr Ferien bezieht, statt vier Wochen, würde das pro Arbeitstag etwa 12 Minuten mehr Arbeitszeit ausmachen. Das würde heissen, dass wir einen 20- bis 50-Jährigen zumuten, irgendwo eine halbe Stunde länger zu arbeiten, wenn er arbeitet, damit er in dieser Zeit, in der er dann auch seine Kinder hat, länger Ferien machen kann, mehr bei seiner Familie sein kann. Das ist für mich modernes Arbeitsgesetz, das ist für mich moderner Arbeitgeber zu sein. Ich frage nicht nur, was ich geben muss, ich will auch fragen dürfen, was ich dafür erhalte. Und es gibt noch weitere Gründe, zum Beispiel auch beim Mutterschaftsurlaub. Dieser Mutterschaftsurlaub ist eine der Anpassungen, die etwas kostet, aber ich glaube auch hier wieder muss man sehen, wir sprechen ja nicht von Frauen in der Verwaltung, die acht oder zehn Kinder haben im Durchschnitt, sondern auch hier wieder 1,5. Sehr geehrte Damen und Herren, prüfen Sie hier die Details und vor allem lassen Sie die Details von der Kommission prüfen, weisen Sie diesen Antrag zurück an die Kommission, damit er vorberaten wird.

Holzinger-Loretz: Das geltende Personalgesetz ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Also können wir da nicht von einem veralteten Gesetz sprechen. Die Anstellungsbedingungen sind schon heute vorbildlich. Auch die Fluktuationsrate von unter 5 Prozent liegt durchaus im normalen Bereich und diese gilt bekanntlich als ein wesentlicher Indikator für die Anstellungsbedingungen. Der Kanton als grösster Arbeitgeber hat keine Probleme, qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Auf dem Arbeitsmarkt ist der Kanton ein Konkurrent. Eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Kantons hat unweigerlich Konsequenzen für die gesamte Wirtschaft und die Gemeinden. Sämtliche Arbeitgeber werden so unter enormen Zugzwang gesetzt. Das Gleiche gilt auch für sämtliche Betriebe im Gesundheitswesen. Wollen wir gerade jetzt der Wirtschaft, den Gemeinden und dem Gesundheitswesen eine solche Vorgabe machen und damit einen Kostenschub auslösen? Denn sie alle werden praktisch dazu gezwungen nachzuziehen, damit sie konkurrenzfähig bleiben. Ich meine, es ist absolut der falsche Zeitpunkt. Ein weiterer Punkt ist die Erhöhung der Ferientage von 20 auf 23 und ab dem fünfzigsten Altersjahr von 25 auf 27 Tage und die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs von drei auf fünf Tage. Dies alles soll möglich sein mit nur 15 zusätzlichen Stellen? Ich gehe davon aus, dass die kantonalen Angestellten voll ausgelastet sind und sehr effizient arbeiten. Daher ist es wohl kaum zumutbar, dass mit nur 15 neuen Stellen die ganzen anfallenden Ferien und Urlaubstage kompensiert werden können. Als Schlussfolgerung stelle ich fest, dass diese Zahlen nicht stimmen können oder dass die Regierung, den kantonalen Mitarbeitern tatsächlich ein viel höheres Pensum und somit eine enorme Mehrbelastung zumuten will. Eine Modernisierung und Flexibilisierung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen muss in der jetzigen Situation möglichst kostenneutral sein und kann sicherlich auch auf Stufe Verordnung oder in einer Teil-

revision geregelt werden. Der Kanton verfügt im Grundsatz schon über sehr gute Anstellungsbedingungen und daher braucht es keine Totalrevision des Personalgesetzes. Stimmen Sie mit der Mehrheit der Kommission für Nicht-Eintreten.

Bucher-Brini: Die Kommissionspräsidentin hat bereits Ausführungen zu der Arbeit zu den unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Vorberatungskommission gemacht. Ich verzichte auf zu viele Wiederholungen. Ich frage mich aber tatsächlich, hat die Kommissionsmehrheit mit ihrem Beschluss, nicht auf die Vorlage einzutreten, den klaren Blick nach vorne, zukunftsorientiert, wohl etwas verloren? Die klare Verweigerung, diese Vorlage vorzubereiten, finde ich mehr als nur bedenklich. Insbesondere, da uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier die nötigen Instrumente wie zum Beispiel das Antragsrecht Mehrheit-Minderheitsantrag oder Rückweisung an die Regierung für bestimmte zusätzliche Abklärungen, Berechnungen etc. ja zur Verfügung stehen. Insbesondere, da ich der Ansicht bin, dass es unsere Aufgabe ist, Botschaften ganz grundsätzlich vorzubereiten. Man kann durchaus eine unterschiedliche, eine andere Meinung haben, als in der Botschaft vorgeschlagen ist. Man muss aber die verschiedenen Meinungen/Haltungen diskutieren können. Wenn die Kommissionsmehrheit der Ansicht ist, das bestehende Personalgesetz sei heute schon ein sehr gutes Gesetz, muss ich klar widersprechen. Schauen Sie doch mal etwas genauer über die Kantonsgrenze. Dann werden Sie feststellen, dass selbst mit den Änderungsvorschlägen der Regierung, der Kanton Graubünden im Vergleich mit anderen Kantonen betreffend Arbeitsverhältnisse im unteren Mittelfeld, ich betone, im unteren Mittelfeld steht. Ich höre in diesem Saal immer wieder, dass es ein wichtiges Ziel ist, einen attraktiven, fortschrittlichen und konkurrenzfähigen Kanton zu haben oder zu werden. Wir wollen als Kanton ein attraktiver Arbeitgeber sein, um gutes Personal im Kanton zu behalten und/oder für unseren Kanton zu gewinnen. Können wir das mit dem bestehenden Gesetz? Kaum. Die von der Regierung vorgeschlagenen Revisionspunkte sind bescheidene Verbesserungen zur Attraktivitätssteigerung des Kantons Graubünden. Sie sind aber notwendig und wichtig und führen zu einem Mehrwert für die Mitarbeitenden. Und zu diesem Mehrwert gehören, ich wiederhole es nochmals, zum Beispiel der Mindestferienanspruch der Mitarbeitenden von neu 23 Tagen statt wie bisher 20 Tagen. Die gesetzliche Verankerung und Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs von drei Tagen auf fünf Tage, der Mutterschaftsurlaub von bisher 14 Wochen mit einer Lohnfortzahlung von 90 Prozent auf neu 16 Wochen mit einer Lohnfortzahlung von 100 Prozent. Ich will gar nicht länger werden mit weiteren Aufzählungen der Revisionspunkte. Sie können die wesentlichen Inhalte der Revision auf Seite 608 der Botschaft selbst nachlesen. Ich bitte Sie, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, dies auch wirklich zu tun, immer aus dem Blickwinkel des Mehrwerts für die Mitarbeitenden und der Attraktivitätssteigerung. Nehmen Sie die Chance wahr, das bestehende Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des

Kantons Graubünden zu modernisieren und stimmen Sie dem Eintreten auf die Botschaft zu.

Kleis-Kümin: Bereits während meiner Vorbereitung auf die Kommissionssitzung habe ich mich gefragt, wie sinnvoll oder notwendig diese Gesetzesrevision ist. Vor allem konnte ich nicht nachvollziehen, weshalb sich denn gerade eine Totalrevision aufdrängt. Ich ging davon aus, dies an der Kommissionssitzung zu erfahren. Die Kommissionsmehrheit, zu der ich mich auch zähle, beschloss Nicht-Eintreten und, sehr geehrte Damen und Herren, es war die richtige Entscheidung. Denn während der Diskussion, die geführt wurde, erhielt ich zumindest kein einziges wirklich stichhaltiges Argument, weshalb es eine Totalrevision braucht. Kurz gesagt, meine Bedenken wurden nicht ausgeräumt. Nach wie vor ist für mich diese Totalrevision nicht dringlich. Die wirklich nötigen Anpassungen könnten problemlos in einer Teilrevision erledigt werden. Diese Totalrevision kommt für mich zudem zur falschen Zeit. Wir haben es aktuell mit sehr vielen Unsicherheiten zu tun. Immerhin werden wir regelmässig darauf hingewiesen, dass wir den Gürtel enger schnallen müssen, dass wirtschaftlich schwierigere Zeiten auf uns zukommen. Wir haben grosse Unsicherheiten im Gesundheitswesen, im Sozialwesen, was die Kostenentwicklung angeht. Die vielgepriesene Solidarität zwischen den Kantonen, zwischen den Gemeinden, lässt merklich nach. Für mich sind das klare Hinweise, es wird insgesamt enger. Da frage ich mich dann schon, ob mit all diesen bestehenden Unsicherheiten ausgerechnet der Kanton eine Vorreiterrolle einnehmen soll und wo denn nun eigentlich die Probleme liegen. Dazu einige Überlegungen. Gemäss Aussagen des Leiters des Personalamtes ist die Fluktuationsrate bei den Mitarbeitenden klein und offene Stellen können relativ problemlos wieder besetzt werden. Probleme gibt es und zwar im technischen Bereich, wo gerade Bauingenieure Mangelware sind. Nun, Techniker, Ingenieure sind tatsächlich schon seit Jahren Mangelware, aber das liegt sicher nicht an den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, das liegt schlicht daran, dass zu wenige ausgebildet werden. Und weshalb dies so ist, kann uns, wenn überhaupt, allenfalls das Departement Bildung beantworten. Jedenfalls habe ich für mich festgestellt, und diese Feststellung haben auch andere schon gemacht, der Kanton scheint ein guter Arbeitgeber zu sein, sonst hätte er wesentlich mehr Mühe, offene Stellen zu besetzen. Schliesslich habe ich noch eine Auslegeordnung für mich gemacht und die Totalrevision aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Erstens aus Sicht der Wirtschaft in kleinen und mittleren Unternehmungen, zweitens aus Sicht der Gemeinden und da ich noch Präsidentin des Bündner Spital- und Heimverbandes bin, aus Sicht des Bündner Spital- und Heimverbandes. Zuerst aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmungen. Der Kanton ist gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten ein gesuchter Arbeitgeber, denn er bietet sichere Stellen. Die Anstellungsbedingungen sind gegenüber der Privatwirtschaft heute schon komfortabel. So komfortabel, dass die meisten KMU hier nicht mitziehen können. Ich komme selbst aus einer KMU. Während fast einem Vierteljahrhundert habe ich zusammen mit meinem verstorbenen

Mann ein Bauingenieurbüro geführt. Wir haben Lehrlinge ausgebildet und wir haben angehenden Bauingenieuren während ihres Studiums die Möglichkeit einer Teilzeitanstellung geboten. Das war in unserem ureigensten Interesse, denn Zeichner und Bauingenieure sind tatsächlich gesuchte Leute in diesem Kanton und dies schon seit Jahren. Ja, und wir durften auch zusehen, wie von uns gut ausgebildete Berufsleute zum Staat abwanderten, denn die Stellensicherheit ist hier eben wesentlich höher als in der Privatwirtschaft. Ich frage Sie, können und wollen wir es uns leisten, dass nun noch zusätzlich Druck auf die KMU ausgeübt wird, indem wir ein Personalgesetz für den Kanton verabschieden, mit dem die kleinen und mittleren Betriebe definitiv nicht mehr werden mithalten können? Dann die Sicht der Gemeinden. Die Regierung wünscht sich starke Gemeinden mit guten Strukturen und einer professionellen Organisation der Verwaltung. Professionell organisierte Gemeinden sind natürlich durchaus fähig, sich eine eigene Personalgesetzgebung zu geben. Aber da liegt das Problem ja nicht. Auch ich wünsche mir starke und gut organisierte Gemeinden, vor allem, weil sich dann gewisse Probleme erübrigen und ganz andere Fragen gestellt würden. Allerdings braucht eine starke, grosse Gemeinde auch eine professionelle Verwaltung und genügend motivierte und gut ausgebildete Mitarbeitende und hier stehen die Gemeinden in direkter Konkurrenz zum Kanton. Ob mit einer guten Organisation und mit einer eigenen Personalgesetzgebung die Sache geritzt ist, das wage ich zu bezweifeln. Da kann eine Gemeinde noch so gut organisiert sein, wenn sie bei den Anstellungsbedingungen nicht mit dem Kanton gleichzieht, ist sie nicht konkurrenzfähig. Die Mehrbelastungen im Gesundheit/Sozialbereich, sowie in der Bildung schränken die Gemeinden heute schon ein. Bei den Meisten sind keine freien und zusätzlichen Mittel mehr vorhanden, um bei der Personalgesetzgebung mit dem Kanton gleichziehen zu können. Wir haben in unserer Gemeinde sehr gute Mitarbeitende auf der Verwaltung. Heute schon haben wir nicht nachvollziehbare Unterschiede, wenn ich die Anstellungsbedingungen bei den Lehrpersonen mit denen in der Verwaltung vergleiche. Ich mache mir Gedanken darüber, wie wir eine Annäherung erhalten. Allerdings führt dies unweigerlich zu Mehrkosten. Ob unsere Bevölkerung dafür Verständnis aufbringen würde? Ich wage es zu bezweifeln. Zum Schluss noch aus Sicht des BSH. Der BSH ist der Arbeitgeberverband für das Gesundheits- und Sozialwesen in Graubünden. Er verfügt über ausgezeichnete Grundlagen im Personalbereich mit Personalmusterreglement und Einreichungsplanung für alle Berufsgruppen. Die PDGR gehören zu den grossen Mitgliedsinstitutionen des BSH. Die PDGR wenden heute auf Verordnungsstufe personalrechtliche Grundlagen an, die aus dem Personalmusterreglement des BSH hervorgehen. Dies würde mit dem neuen Personalgesetz nicht oder nur noch schwer möglich sein. Für Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich sollten aber zumindestens im Kanton die gleichen Anstellungsbedingungen gelten. Es liegt auf der Hand, dass dies Auswirkungen auf die im Gesundheits- und Behindertenbereich tätigen Institutionen hätte, zumal die Mitarbeitenden dieselben sind. Ich frage hier vor allem die

Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden. Wie viele Spitäler in den Regionen weisen heute keine Defizite aus? Die von der Regierung festgesetzten Fallpauschalen wurden von den Krankenversicherern angefochten und müssen erst noch vor den Gerichten entschieden werden. Je nachdem, wie entschieden wird, müssen die Gemeinden einige hunderttausend Franken zusätzlich übernehmen. Ist es zu verantworten, wenn wir bei einer derart unsicheren Sachlage hingehen und noch zusätzlich Öl ins Feuer giessen? Ich habe die vorliegende Totalrevision des Personalgesetzes sachlich und von allen Seiten betrachtet und bin zum Schluss gelangt, es gibt keinen Grund für eine Totalrevision und niemand konnte mich bisher vom Gegenteil überzeugen. Mit einem Nicht-Eintreten sorgen wir dafür, dass der Hauptkonkurrent für unsere KMU nicht der Kanton mit seinen verschiedenen Abteilungen ist. Verhindern wir, dass die Gemeinden gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die kantonale Verwaltung verlieren, weil sie bei den Anstellungsbedingungen nicht mithalten können, verhindern wir einen erneuten Kostenschub im Gesundheits- und Sozialbereich, der mit Sicherheit wieder die Gemeinden treffen würde. Indem Sie Nicht-Eintreten beschliessen, tun Sie genau das Richtige.

Troncana-Sauer: Wann ist es notwendig, dass ein Gesetz einer Totalrevision unterzogen wird? Erstens. Das Gesetz muss sehr veraltet sein und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Kann dies sein, bei der zur Diskussion stehenden Personalgesetzgebung, welche aus dem Jahre 2006 datiert? Ein Gesetz also, welches gerade einmal acht Jahre alt ist? Zweitens. In der übergeordneten Gesetzgebung hat sich sehr viel verändert, was ins neue Gesetz überführt werden muss. Beim vorliegenden Gesetz ist dies sicher in zwei Punkten der Fall. Braucht es dafür aber eine Totalrevision? Drittens. Die Ausrichtung oder das Umfeld haben sich vollständig geändert, so dass das Gesetz nicht mehr den geltenden Bedingungen entspricht. Haben wir die Verwaltung neu erfunden in den letzten acht Jahren? Bei diesen drei Punkten komme ich zu einem klaren Nein. Deshalb sehe ich den Grund für eine Totalrevision nicht und bin als Kommissionsmitglied ganz klar für Nicht-Eintreten. Ich möchte nun noch ganz kurz die Sicht der Gemeinde auf das neue Personalgesetz, auf diese Sicht, möchte ich eingehen. Es stimmt, es ist nicht immer einfach, qualifiziertes Personal zu finden. Dies ist jedoch nicht nur in der Verwaltung so, die Privatwirtschaft kämpft mit den gleichen Problemen. Ich kann Ihnen versichern, bei unseren Einstellungsgesprächen ist das Personalgesetz nie ein Thema, der Lohn ist keines und die Arbeitsbedingungen ebenfalls nicht. Sie können nun entgegenhalten, dass dies bei einer kleinen Gemeinde sicher anders sei als beim Kanton. Sowohl im geltenden Personalgesetz als auch im Entwurf sieht man vor, dass ab dem 10. Dienstjahr alle fünf Jahre Anspruch auf einen bezahlten Dienstaltersurlaub besteht. Im geltenden Gesetz war dies im Gesetz geregelt, dass dieser mit zehn, 15 und 20 Dienstjahren zwei Wochen und ab dem 25. Dienstjahr vier Wochen beträgt. Neu wird der Dienstaltersurlaub im Gesetz verankert, die Details regelt die Regierung, das ist Art. 21. Im Entwurf der Personalverordnung werden vorerst

gleichviele Tage dafür vorgesehen, wie es heute sind. Ist diese Regelung noch zeitgemäss? Man bedenke, dass ein Mitarbeiter bei 20 Dienstjahren vermutlich bald einmal schon 28 Tage Ferien haben würde. Ist er gar über 60 Jahre alt, dann hat der Mitarbeiter 30 Tage Ferien und bei einem Dienstaltersjubiläum von 25 Jahren, zwanzig zusätzliche Tage. Eventuell möchte er dann noch in den Genuss eines im Gesetz verankerten Erholungsurlaubs kommen, dann kennen Sie ihn bald nicht mehr, sollte er wieder einmal zur Arbeit erscheinen. Vergessen Sie nicht, dass die Mitarbeiter gemäss Entwurf der Personalverordnung pro Jahr fünf zusätzliche Ferientage mit einer zusätzlichen Arbeitsstunde pro Woche vor holen. Somit sind wir bei einem 60-jährigen mit einem Dienstaltersurlaub von 20 Tagen bei 55 Tage Ferien. Das heisst, Sie sehen ihn vermutlich während elf Wochen nicht im Betrieb. Vorausgesetzt, es fallen in die Ferienwochen keine Feiertage, sonst dauert es eben noch etwas länger. Im Vergleich zu vielen KMUs hätte ich mir hier eine Anpassung in eine andere Richtung gewünscht. Oder kommen Sie in den Genuss von all diesen Ferientagen? Wenn ich in die Zukunft blicke, dann denke ich, dass wir uns ein Personalgesetz mit einem weiteren Ausbau der Leistungen von Seiten des Arbeitgebers schlicht nicht leisten sollten. Der Kanton ist und sollte Vorbild sein. Unsere Wirtschaft kämpft momentan mit den hohen Personalkosten in der Schweiz, dies im Vergleich zum benachbarten Ausland. Haben Sie den Mut und stoppen Sie diese Spirale. In diesem Sinne möchte ich Ihnen ein Nichteintreten beliebt machen.

Hardegger: Ich verzichte auf Wiederholungen, möchte aber grundsätzliche Ausführungen machen. Im Art. 17 des Gesetzes über den Grossen Rat ist die Tätigkeit der Kommissionen im Allgemeinen im Abs. 1 wie folgt umschrieben: Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen Antrag. Folglich haben Sie ein Ihnen zugewiesenes Ratsgeschäft vorzubereiten, die Möglichkeit auf ein zugewiesenes Geschäft nicht einzutreten, kann ich daraus nicht ableiten. Hingegen hätten die Kommissionen gemäss Abs. 2 das Recht, Vorlagen der Regierung, vor der Beratung im Rat, einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber kurz zu informieren, von dieser Möglichkeit hat die KGS keinen Gebrauch gemacht. Ich habe aber auch grundsätzlich Mühe mit dem Nicht-Eintreten einer Vorberatungskommission auf eine Vorlage. Wir als Mitglieder des Grossen Rates sind die gesetzgebende Behörde in unserem Kanton. Es ist unsere Kernaufgabe, neue Gesetze zu erarbeiten und bestehende Gesetze zu revidieren oder aufzuheben, auch diese Möglichkeit gäbe es. Dies können wir selber machen oder wir beraten Vorlagen, die uns die Exekutive, spricht die Regierung, unterbreitet. Es ist deren Aufgabe, dem Grossen Rat Gesetzesrevisionen zu unterbreiten, wenn sie einen Handlungsbedarf ausmacht. Ihren Vorschlag schickt sie in die Vernehmlassung und interessierte Kreise, insbesondere die Parteien, haben die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben und ihre Anliegen einzubringen. Dieses Verfahren ist auch beim Personal-

gesetz durchgeführt worden. Keine einzige Partei, keine einzige Partei hat die Totalrevision zurückgewiesen, im Gegenteil, es wurden rege Änderungsanträge eingebracht. Es ist dann wiederum der Regierung vorbehalten, Änderungsanträge anzunehmen oder auch nicht. Anschliessend erarbeitete die Regierung eine Botschaft zuhanden des Grossen Rates. Diese Botschaft wird durch die vorberatende Kommission behandelt. Die vorberatende Kommission hat ihrerseits die Möglichkeit, Änderungsanträge einzubringen, insbesondere nicht berücksichtigte Forderungen der Parteien. In der Regel resultieren aus der Behandlung einer Botschaft Mehrheits- und Minderheitsanträge. Das Resultat der Kommissionsarbeit wird schlussendlich hier in diesem Saal beraten und die Mehrheit entscheidet dann, unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung, was definitiv im Gesetz festgehalten werden soll. Mit dem Nicht-Eintretens-Entscheid einer Mehrheit der KGS wird dem Rat als Plenum die Möglichkeit genommen, das Gesetz zu beraten. Diesen Akt erachte ich als respektlos, einerseits gegenüber den Parteien, die eine positive wenn auch kritische Vernehmlassung eingereicht haben und über den Inhalt dieses Gesetzes hier diskutieren wollen. Andererseits erachte ich das Vorgehen aber auch respektlos gegenüber der Arbeit der Regierung. Die Regierung hat gute Gründe geltend gemacht, welche für eine Totalrevision sprechen. Die saloppe Begründung der Mehrheit in der KGS, ein Punkt, die Totalrevision habe zu grosse Auswirkungen auf die Gemeinden, ist für mich unmissverständlich. Seit Jahren sprechen wir von der Stärkung der Gemeinden und mit dem vorher behandelten Geschäft der Gebietsreform haben wir einen weiteren Schritt dazu gemacht. Trotzdem fühlen sich viele Gemeinden nach wie vor am Gängelband der Regierung. Wo bleibt hier das Selbstbewusstsein der Gemeinden? Weshalb sind die Gemeinden nicht in der Lage eine eigene Personalgesetzgebung zu schaffen und die Nabelschnur mit dem Kanton in dieser Beziehung zu durchtrennen? Es liegt auch im Interesse der Gemeinden den eigenen Handlungsspielraum mit einer eigenen Personalgesetzgebung zu erweitern. Andere Berufsverbände haben dies geschafft und sind von der Revision der Personalgesetzgebung des Kantons nicht betroffen. Wir müssen uns vermehrt darüber bewusst werden, dass der Kanton in gewissen Bereichen wie eine Firma funktioniert und sich dort auch, wie auf dem Markt, behaupten muss. Dies setzt eine Flexibilität der Regierung als Arbeitgeberin voraus. Der Grosse Rat als Oberaufsichtsbehörde, aber auch als Arbeitgeber steht hier in der Verantwortung. Auch ich bin nicht mit allen Punkten im Entwurf der Personalgesetzgebung einverstanden. Diese Punkte müssen aber hier ausdiskutiert werden. Eine Gesprächsverweigerung ist meines Erachtens nicht zielführend. In diesem Sinne ersuche ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf das Geschäft einzutreten und der KGS oder welcher Kommission auch immer, den Auftrag zu erteilen, das Geschäft ordnungsgemäss vorzubereiten.

Gunzinger: Die Kommission hat nach Abschluss einer ausführlichen Eintretensdebatte beschlossen, vom Instrument des Nicht-Eintretens Gebrauch zu machen. Diesen demokratisch gefällten Entscheid als Diskussi-

onsverweigerung abzutun, wäre falsch und nicht sachgerecht. Die Kommission hat in ihrer Eintretensdebatte sehr wohl eingehend über diese Botschaft diskutiert, ist aber mit Mehrheitsentscheid zum Schluss gekommen, dass diese Totalrevision nicht nötig ist. Sinnvolle Anliegen und Anpassungen, welche in der Vorlage enthalten sind, zum Beispiel im Bereich des Datenschutzes, könnten in einer kostenneutralen Teilrevision abgehandelt werden. Es ist verständlich und begrüssenswert, dass der Kanton ein attraktiver Arbeitgeber sein will und bleiben will. Aber das ist er bereits. Dies zeigt sich auch darin, wir haben es gehört, dass sich gemäss Angaben des Personalamtes, die Personalrekrutierung ebenso wie die Personalfuktuation als unproblematisch darstellen. Mit diesem neuen Personalgesetz würden die im Vergleich zur Wirtschaft und zahlreichen Gemeinden bereits sehr guten Bedingungen in den Arbeitsverhältnissen zwischen dem Kanton und seinen Mitarbeitenden gegenüber der heutigen Lösung nochmals zusätzlich substanziiell deutlich verbessert. Der Kanton ist ein wichtiger und grosser Partner im Arbeitsmarkt und tritt dort auch als Konkurrent auf. Damit würde sich ein grosser Druck auf die Gemeinden und die Privatwirtschaft aufbauen, was in der heutigen Zeit unbedingt vermieden werden muss, denn dies würde eine Kostenspirale auslösen, welche in der derzeitigen Situation die Wirtschaft, die Gemeinden und damit auch die Regionen vor grosse finanzielle Probleme stellen würde. Die Regierung geht, gemäss Botschaft, innerhalb der Kantonalen Verwaltung und bei den selbstständigen öffentlichen Anstalten, von maximalen Mehrkosten durch Stellenschaffungen von rund 1,7 Millionen Franken jährlich aus. Es sollen dabei aber nur rund 15 Mitarbeitende zusätzlich angestellt werden, obschon allein der höhere Ferienanspruch rund 40 Vollzeitstellen entspricht. Die restliche fehlende Arbeitszeit soll durch Optimierungen eingespart respektive aufgefangen werden. Wenn ein zusätzliches Ferien- und Urlaubsvolumen in diesem Ausmass, wir sprechen von immerhin 25 Arbeitsstellen, einfach durch Optimierungen verkraftet werden könnten, würde sich doch die Frage aufdrängen, wie denn die bisherige Führungsverantwortung im Bereich der Personaleinsatzplanung wahrgenommen worden ist. Ich denke, dass das so nicht möglich sein wird, denn der Kanton ist heute gut organisiert. Und ich bezweifle, dass bei der heutigen Belastung der Mitarbeitenden des Kantons, welche eine sehr gute Arbeit leisten und mit stetig steigenden Herausforderungen konfrontiert sind, tatsächlich soviel Optimierungspotenzial vorhanden ist. Daher wird es wohl unumgänglich sein, dass sehr bald weitere Stellen hinzukommen werden mit entsprechender Kostenfolge. Aber nicht nur deswegen bezweifle ich, dass die 1,7 Millionen Franken nicht reichen würden. Allein schon bei der Kantonspolizei, und wir wissen, welches Aufgabenvolumen sie heute verrichtet und dass damit zu rechnen ist, dass dieses Aufgabenvolumen sich noch erweitern wird. Allein beim Ferienanspruch bei der Kantonspolizei müssen wir mit einem zusätzlichen Betrag von 1,5 Millionen Franken sprechen, nur um den bisherigen Leistungsumfang zu sichern. Dann würden für die übrigen Verwaltungsbereiche gerade nochmal 200 000 Franken übrigbleiben. Diese Kalkulation geht aus meiner Sicht einfach nicht auf. Es

ist damit zu rechnen, dass sich die Finanzlage des Kantons Graubünden in den kommenden Jahren deutlich verdüstern wird. Es droht nicht nur die Neuordnung des Eidgenössischen Finanzausgleichs. Auch die Höhe der Ausschüttungen der Überschüsse der Schweizerischen Nationalbank sind ungewiss und es drohen massive Steuereinbussen, wegen den Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative. Wir konnten kürzlich auch den Medien entnehmen, wie die Finanzdirektorin den finanziellen Druck, welcher auf unseren Kanton zukommt, beurteilt, sie sagt, dass könnte uns an die Substanz gehen. Ich teile diese Beurteilung und denke, dass im Finanzhaushalt des Kantons derzeit kein Spielraum für nicht zwingende Mehrkosten besteht. Bezüglich der Auswirkungen auf die Gemeinden können wir schon argumentieren, dass die Gemeinden ja nicht gezwungen werden oder wären, die Inhalte dieses Gesetzes zu übernehmen. Und das stimmt. Die Gemeinden könnten ihre eigenen Lösungen fahren. Doch die Praxis würde wohl anders aussehen. Draussen in den Regionen, in welchen die Kantonsangestellten und die Gemeindeangestellten sehr eng zusammenarbeiten, werden die Gemeinden zweifelsohne unter Druck geraten und müssten nachziehen. Noch ein Wort zu den selbstständigen Anstalten, welche ebenfalls unter das neue Personalgesetz fallen würden. Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der PDGR. Die selbstständigen Anstalten müssen sich im Markt und damit im Konkurrenzkampf bewegen und sich dort behaupten. Sie müssen schnell, sie müssen flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren können. Daher ist es abzulehnen, dass vorgesehen wäre, diese nun ebenfalls in das Korsett des kantonalen Personalgesetzes einzumindern und damit deren flexible Handlungsfreiheit, welche zur Gestaltung der unternehmerischen Entfaltung und der marktorientierten Ausrichtung notwendig wären, unnötigerweise einzuschränken. Die Erhaltung des unternehmerischen Handlungsspielraums wäre bei der Vorlage bei der GKB zurecht berücksichtigt worden. Die anderen Anstalten müssen aus den genannten Gründen und auch aus Gründen der Corporate Governance ebenfalls gleichbehandelt werden. Im PDGR-Gesetz beispielsweise haben sich Regierung und Grossrat in aller Deutlichkeit dafür entschieden, den PDGR unternehmerischen Handlungsspielraum zu gewähren und die Unternehmung über Eigentümerziele und über ein enges Reporting zu führen. Wer mit Eigentümerzielen führt, gibt Ziele vor und belässt der Unternehmung im Weiteren den unternehmerischen Spielraum. Die Totalrevision des Personalgesetzes geht nun dahin, dass die Regierung diesen Grundsatz verlassen und alles im Detail regeln will. Derzeit arbeiten die PDGR, welche übrigens auf ein erneut sehr gutes Geschäftsjahr zurückblicken können, wie die übrigen Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich auch auf der Basis des Personalmusterreglements des BSH, des Bündner Spital- und Heimverbandes. In diesem sind die speziellen Gegebenheiten dieser Branche hinterlegt und es ist von grosser Bedeutung, dass die PDGR auch weiterhin diese flexible Branchenlösung und den entsprechend notwendigen Handlungsspielraum beibehalten können. Ich möchte Sie bitten, nicht auf dieses Geschäft einzutreten.

Standespräsident Michel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen der Kommissionsmitglieder? Wenn nicht, dann Allgemeine Diskussion?

Märchy-Caduff: Mit diesem Nichteintreten hat die Kommission für Gesundheit und Soziales meiner Meinung nach der Politik einen Bärendienst erwiesen. Unsere Kernaufgabe ist es doch, die Geschäfte, die uns vorgelegt werden, zu beraten und zu diskutieren. Die Dialogsverweigerung, das ist es meiner Meinung nach, ist für viele Stimmbürger unverständlich und ich finde, es ist der falsche Weg. Die Kommissionsmehrheit will verhindern, dass der Grosse Rat, dass wir dieses Geschäft debattieren können. Ich denke, es ist ein Maulkorb, der da verpasst wird. Vor Beginn der inhaltlichen Debatte kann doch eine Diskussion nicht einfach unterbrochen oder unterbunden werden. Eine thematische Auseinandersetzung mit der Botschaft wäre auch Ausdruck von Respekt gegenüber den Mitarbeitenden des Kantons, also diejenigen, die die Botschaft erarbeitet haben, und allen Kantonsangestellten gewesen. Sehr interessant finde ich, dass Frau Casanova und die anderen Sprecher der Kommissionsmehrheit schon sehr viele Details erwähnt haben, Themen angeschnitten haben, die eigentlich wirklich in eine Detailberatung hineingehören. Ich bedaure es, dass die Kommission nicht einen anderen Weg eingeschlagen hat, um ihr Nichteinverständensein, ihre Bedenken gegenüber dieser Botschaft zu zeigen. Ich appelliere an Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, treten wir ein, beschliessen wir dieses Eintreten und schieben wir das Geschäft noch einmal der Kommission zu. Sie soll ihren Auftrag erledigen. Und dann können wir dieses Geschäft hier beraten.

Bleiker: Auch ich bin wie viele von Ihnen der Meinung, dass wir über ein Personalgesetz verfügen, welches auch heute noch, den derzeitigen Anforderungen genügt. Trotzdem bin ich für Eintreten auf dieses Geschäft und will Ihnen auch kurz einen Grund erläutern, warum dies so ist. Bereits bei der Vorberatung zum heutigen Personalgesetz im Jahre 2006 hatten wir in der Kommission insbesondere über einen Punkt intensiv diskutiert. Es ging damals und geht mir auch heute noch um Art. 19 des geltenden Personalgesetzes. Darin wird festgehalten, dass die Regierung dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets jährlich die prognostizierten Kosten für den Teuerungsausgleich sowie die vorgesehene prozentuale Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen beantragt. Dabei sollen insbesondere die Finanzlage des Kantons, die allgemeine Wirtschaftslage, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt, die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft berücksichtigt werden. Damit konnte ich damals und kann auch heute noch, sehr gut leben. Einen Klotz im Hals verursacht mir jedoch nach wie vor Abs. 3 dieses Artikels, welcher wie folgt lautet: "Für die individuellen Lohnentwicklungen wird die IST-Lohnsumme, welche als Basislohnsumme für das Budget massgebend ist, jährlich um mindestens ein Prozent erhöht. Dazu kommt der Teuerungsausgleich, gemäss Art. 20." Diese Formulierung ist in meinen Augen nicht zu vereinbaren mit den

vier vorgängig aufgezählten Punkten und auch absolut nicht kompatibel mit den Gegebenheiten, in der von Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, gegenüber viel und gerne zitierten Privatwirtschaft. Sie kostet den Kanton, ob wir wollen, können oder wie wir es nennen wollen oder ob wir es vielleicht einmal nicht können oder nicht vermögen, jährlich rund 2,9 Millionen Franken. Ich arbeite in einer Branche, welche zumindest bis in letzter Zeit keine grossen finanziellen Sorgen kannte und auch mit der Entlohnung ihrer Angestellten nicht knauserte. Trotzdem kam es vor, dass wir in der letzten Jahren nicht zuletzt mit Blick auf die allgemeine Wirtschaftslage Lohnrunden hatten, die sich bei 0,3 oder 0,5 Prozent bewegten. Der Gewerkschaftsvertreter unserer Angestellten, Grossrat Thomas Hensel, kann Ihnen dies bestätigen. Verstehen Sie mich richtig: Ich bin absolut der Meinung, dass der grösste Teil der Kantonsangestellten einen sehr guten Job macht und dafür auch gerecht entlohnt werden soll. Und ich bin auch der Meinung, dass diese 1-prozentige Lohnanpassung in den vergangenen Jahren gerechtfertigt und der Finanzlage des Kantons angepasst war. Ich bin daher auch überzeugt, dass die Verhältnisse auch ohne diesen Automatismus in den letzten Jahren nicht anders gewesen wären. Dass, diese Anpassung jedoch jährlich, automatisch und ohne nach rechts und links zu schauen geschieht, dürfte doch in unserem Kanton ziemlich einmalig sein. Ausserdem erzähle ich Ihnen nichts Neues, wenn ich prognostiziere, dass auch in unserem Kanton die sieben fetten Jahre vorbei sein dürften. Und was danach kommt, wissen Sie alle. Ja, Kollegin Kleis, es kommen härtere Zeiten auf uns zu. Und gerade in solchen Situationen müssen nach meiner Ansicht die Regierung und auch das Parlament die Möglichkeit haben, auch in Lohnfragen angepasst zu reagieren. Ich weiss, dass viele von ihnen meiner Meinung sind und vermutlich ebenso viele nach meinen Äusserungen mich für einen Lohndrücker oder weiss nicht was halten. Aber gerade darum, möchte ich mit Ihnen über diesen Punkt diskutieren. Ich gebe zu, das könnte auch im Rahmen einer Teilrevision geschehen, aber wir haben jetzt eine Totalrevision und ich möchte daher diese Gelegenheit nutzen und bin für Eintreten.

Hensel: Die Mehrheit der Vorberatskommission macht es einem wirklich nicht einfach, hier eine Diskussion zu führen und zwar auch schon bereits bezüglich Eintreten. Denn, wo soll man hier beginnen? Soll ich beginnen bei Ratskollege Gunzinger? Denn hier ist es ganz klar und in aller Deutlichkeit zu sagen, aus Sicht des Personals ist das Nicht-Eintreten eine Diskussionsverweigerung und, um an das Votum von Ratskollege Hardegger anzuschliessen, auch gegenüber dem Personal ist diese Haltung ein Stück fehlenden Respektes. Ich könnte aber auch beginnen, in meinen Ausführungen, bei jener Gemeinde, die es nicht einmal nötig empfindet, für seine Angestellten schriftliche Verträge zu machen. Es genüge mündlich. Tatsache. Ein gutes Beispiel, dass es eben ein kantonales Personalgesetz braucht, ein gutes, griffiges, welches Notfalls solche Lücken schliesst. Ich könnte auch anfangen bei dem Punkt, welcher für einige Arbeitnehmerorganisationen von zentraler Bedeutung ist, bei der Notwendigkeit der Wählbarkeit des kantonalen

Personals, auch in den Grossen Rat. Und nicht zuletzt könnte ich meine Ausführung beginnen bei der Wirtschaftsentwicklung, denn die Privatwirtschaft, sei es Unternehmung mit einem Gesamtarbeitsvertrag oder ohne, die bleibt nicht stehen. Die Privatwirtschaft, in vielen Bereichen mit und ohne Gesamtarbeitsverträge, kennen heute schon fünf Wochen Ferien oder haben bereits die fünf Tage Vaterschaftsurlaub bewilligt, eingeführt. Jene Bündner Energieunternehmungen, um hier den Ratskollegen Bleiker noch etwas zu unterstützen, die Bündner Energieunternehmung mit ihrem Entscheid und der Umsetzung für fünf Tage Vaterschaftsurlaub, zeigen sich hier als moderne, aufgeschlossene Arbeitgeber und wenn dann noch das Bündner Gesundheitswesen, die Gesundheitsbranche zitiert wird, dann muss ich schon sagen: Das Musterreglement ist nur eine Empfehlung. Das ist nicht Gesetz. Im Gegensatz zu einem kantonalen Personalgesetz, welches eine stärkere Pflicht ist. Aber, wenn wir heute über das kantonale Personalgesetz diskutieren, dann können wir dies nicht tun, ohne dabei auf die bestehenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt zu schauen. Dabei gilt es neben diversen, bereits erwähnten Faktoren, besonders auf zwei zu achten. Erstens: Fachkräftemangel. Ein vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichtes Indikatorsystem zeigt, dass der Fachkräftemangel bereits heute weit verbreitet ist. Es liefert Branchen- und Berufsverbänden Hinweise, wie gut das Fachkräftepotenzial ausgeschöpft wird und wie die Alters- und Qualifikationsstruktur der Berufsfelder aussieht. Ein Fazit daraus zeigt, dass rund 36 Prozent der Erwerbstätigen in einem Beruf mit einem Verdacht auf Fachkräftemangel arbeiten. Besonders häufig finden sich Anzeichen für einen schwer zu deckenden Fachkräftebedarf in Berufen des Managements, im Bereich Administration, Finanzen und Rechtswesen, in Gesundheitsberufen, in Lehr- und Kulturberufen, sowie in Berufen der Technik und Informatik. Dies sollte uns alle alarmieren, zumal darunter sehr viele Bereiche sind, welche wir auch im Kanton als kantonale Arbeiten, Aufgaben besetzen müssen. Und so, wie sich die Schweizer Wirtschaft künftig aktiv um gutes Personal kümmern muss, so darf und kann deshalb auch der Kanton seine Hände nicht einfach in den Schooss legen. Währenddem auf nationaler Ebene Bund, Kantone und Sozialpartner durch die gemeinsam getragene Fachkräfteinitiative einen geeigneten strategischen Rahmen setzt, will die Kommissionmehrheit hier im Grossen Rat offenbar einen Stillstand. Dies ist für mich ebenso unverständlich, wie die recht passive Haltung des VBS, des Verbandes des Bündner Staatspersonals. Die anderen Arbeitnehmerorganisationen, von den Lehrpersonen der Kantonsschule über Avenir Social bis zum VPOD haben einen aktiveren Weg eingeschlagen. Und es geht hier nicht allein um gewerkschaftliche Forderungen. Sondern um die Sicherung der Arbeitsplatzattraktivität und das Setzen von Leitplanken, welches den Kanton als interessanten und zukunftsorientierten Arbeitgeber präsentiert. Heute geht es um die Wahrnehmung eines Unternehmens als Marke, oder wie es früh- oder spätenglisch heisst „Employer Branding“. Wobei dieser Prozess nicht nur bei potenziell für den Arbeitgeber interessanten Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen sollte, sondern auch beim bereits heute

bestehenden Personal. Zweiter Bereich: Konkurrenzsituation. Mit ihrer Haltung bremst die Kommissionmehrheit die Entwicklung des Bündners Gesundheitswesens. Hier bin ich dezidiert anderer Meinung. Und auch jene der PDGR. Wie sieht die aktuelle Konkurrenzsituation denn im Gesundheitswesen aus? Der Kanton Glarus kennt für seine Angestellten, für alle inklusive Spital, sowie Alters- und Pflegeheime, bereits heute mindestens fünf Wochen Ferien. Dies gilt auch für zahlreiche Bereiche des Kantons St. Gallen. Unsere Alters- und Pflegeheime, Ratskollegin Kleis, die spüren die Konkurrenz bereits heute. Und dies selbst innerhalb, innerhalb der BSH-Organisationen. So hat das Kantonsspital Graubünden, im Gegensatz zu den meisten anderen Organisationen beim BSH, seine Zulagen auf Beginn dieses Jahres deutlich erhöht. Und neu einen Samstagzulage eingeführt. Und dies nicht einfach so, weil sie Gelder rauswerfen wollen, sondern weil sie gutes, qualifiziertes Fachpersonal wollen. Ein anderes Beispiel: Die INSOS-Ostschweiz ist mit der Gewerkschaft VPOD St. Gallen im Gespräch für einen Rahmengesamtarbeitsvertrag. Der Kanton Thurgau kennt bereits einen Firmengesamtarbeitsvertrag für seine Spitäler und Kliniken. Und für den Kanton Graubünden? Selbst drei Tage zusätzliche Ferien sollen den Kantonsangestellten, inklusive der angeschlossenen Unternehmen und Institutionen verwehrt bleiben. Damit werden die Schwierigkeiten in Bezug, beispielsweise auf den Pflegenotstand, nicht einfacher. Hierzu sei angefügt, dass auch der CVP-Ständerat Urs Schwaller die schwierige Situation im Gesundheitswesen erkannt hat und in einer Motion, neben anderem vom Bundesrat, wünscht, dass er Massnahmen aufzeige, wie man der Nachfrage von Fachpersonal in den Pflegeberufen gerecht werden kann. Doch wir sind bezüglich Fachkräftemangel an einem Punkt, wo es nicht mehr allein darum gehen kann, Massnahmen aufzuzeigen, sondern wir müssen handlungsfähig werden und über konkrete Punkte der Attraktivitätssteigerung diskutieren. Seitens der SP gibt es einige Anträge, wären einige Anträge vorgesehen, die in diese Richtung gehen sollen. Es braucht eine Debatte. Und keinen Stillstand. Und es braucht Verbesserungen um in Personal- und im Fachkräftewettbewerb handlungsfähig zu sein, und eben keinen Stillstand. Ich bin für Eintreten.

Felix: Die Kommission für Gesundheit und Soziales konfrontiert den Grossen Rat mit der Situation, dass sie die Totalrevision des Personalgesetzes inhaltlich nicht beraten hat und auf das Geschäft gar nicht eingetreten ist. Dieses Verhalten verstösst meines Erachtens klar gegen Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat und Art. 20 lit. b der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Beide besagen, dass die Kommissionen, die Ihnen von der Präsidentenkonferenz zugewiesenen Geschäfte zuhanden des Rates vorzubereiten haben. Der Gesetzesartikel stipuliert ein Antragsrecht. Die Möglichkeit, das Geschäft nicht zu beraten und zum Vornherein gar nicht darauf einzutreten, ist für Kommissionen nicht vorgesehen. Das ist auch logisch. Den Auftrag der Vorberatung umsetzen, kann man nur, wenn man inhaltlich über ein Geschäft diskutiert und entsprechend zuhanden des Rates entsprechende Anträge ableitet und stellt. Ein

möglicher und durchaus zulässiger Antrag kann dabei sein, der Rat möge auf das Geschäft nicht eintreten. Eine weitere Möglichkeit gemäss Gesetz des Grossen Rates, Art. 17 Abs. 2, ist die Rückweisung an die Regierung. Die Legitimation eines Entscheides über Nichteintreten auf ein Geschäft liegt aber allein beim Grossen Rat. Der Nichteintretensentscheid und die Weigerung einer inhaltlichen Beratung der KGS kommt für mich einer eigentlichen Arbeitsverweigerung gleich. Er desavouiert den Grossen Rat, weil er dem Parlament die inhaltliche Beurteilung des Geschäftes durch die Kommission vorenthält. Davon vermögen auch noch so detaillierte Voten zum Nichteintreten nicht darüber hinweg zu täuschen und verhindern damit eine substanzielle Beratung in diesem Rat. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das vorliegende Beispiel ist ein schlechtes. Eines, das aufzeigt, wie unsere Ratsarbeit eben gerade nicht funktionieren sollte. Diesen Mangel oder diesen Makel vermag auch das bevorstehende Wahldatum vom 18. Mai nicht zu entschuldigen. Meine Damen und Herren, mit der beanspruchten Zeit der ausschweifenden Debatte über Details des Gesetzes, nur um das Nichteintreten der Kommission zu begründen, hätten wir bereits einen Teil der Detailberatung hinter uns. Nun noch ein paar inhaltliche Gedanken. Das neue Personalgesetz würde gegenüber dem bestehenden Gesetz verwerstlicht, flexibilisiert und dem privaten Arbeitsrecht angenähert. So würde zum Beispiel der absolut arbeitsmarktfremde automatische Lohnsummenanstieg von einem Prozent aufgehoben. Es würden auch politische Vorstösse aus diesem Rat umgesetzt und dem Datenschutz eine zeitgemässe, rechtskonforme Bedeutung beigemessen. Das Thema Korruptionsbekämpfung, in unseren Breitengraden ein nicht unberührtes Terrain, mit Regelungen wie Nebenbeschäftigung, Geschenkannahmeverbot, Amtsgeheimnis und Ausstandsregelung, würde auf Gesetzesstufe konkretisiert. Und letztendlich würde mit der Flexibilisierung des Pensionsalters der veränderten Demographie Rechnung getragen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, über all das wollen wir in diesem Rat nicht diskutieren. Über all das soll der Grosse Rat gegenüber den Mitarbeitenden des Kantons, gegenüber dem Arbeitsmarkt, gegenüber der Wirtschaft, aber auch gegenüber unseren Steuerzahlern keine Meinung haben? Das kann ich eigentlich nicht glauben. Ich bin persönlich auch nicht mit allem einverstanden, was im Gesetzesentwurf steht und werde einzelne Punkte auch nicht unterstützen. In diesem Sinne kann ich die materiellen Vorbehalte, wie sie beispielsweise Kollegin Casanova dargelegt hat, bis zu einem guten Teil nachvollziehen. Das können wir aber in der Detailberatung korrigieren. Wir müssen dabei uns auch immer darüber Rechenschaft ablegen, dass der Bündner Arbeitsmarkt kein abschliessendes Gefäss oder kein abschliessendes System zwischen Kanton, Gemeinden und Bündner KMU ist. Wir sind eingebettet in den erweiterten Arbeitsmarkt der Region Zürich, in der Zeit der Mobilität, die heute ausgeprägt stattfindet, auch bei Arbeitsplatz-Pendlern, ist dieser Aspekt mitzuberücksichtigen. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir nur mit einer allein abwehrenden Haltung diesem Umstand nicht gerecht werden und es uns nicht gelingen wird, die guten Kräfte für Arbeitsplatzbesetzungen in unserem Kanton

zu gewinnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte treten Sie auf das Geschäft ein und geben Sie der Kommission die Chance, ihre Arbeit zu tun. Wir sind danach in der Lage, die notwendigen Anpassungen formeller Art und substanzieller Art vorzunehmen und das, was uns nicht passt, eben auch aus diesem Gesetzesentwurf zu streichen.

Lorez-Meuli: Ein Personalgesetz mit 70 Artikeln wird sang- und klanglos versenkt. Über Sinn und Unsinn von Gesetzen lässt sich streiten und diskutieren. Dass ein Gesetz von einer Kommission diskussionslos bachab geschickt wird und der Grosse Rat nicht einmal die Möglichkeit hat, darüber zu diskutieren, entspricht nicht meinem Demokratieverständnis. Die Totalrevision wurde auch aufgrund Aufträgen und Anfragen im Grossen Rat in Angriff genommen. Die einzelnen Artikel sind sicherlich diskussionsbedürftig. Für diese Aufgabe sind wir auch gewählt und sitzen heute hier. Das neue Personalgesetz beabsichtigt die Beschäftigung und Integration von Menschen mit einer Behinderung zu fördern und gesetzlich zu verankern. Dass dieser Artikel nun diskussionslos vom Tisch ist, bedauere ich. Ich bitte Sie deshalb, auf die Gesetzesvorlage einzutreten, damit wir diese detailliert besprechen können.

Marti: Ich wundere mich schon ein wenig, dass Sie Ihre eigenen parlamentarischen Instrumente nicht anerkennen, nicht schätzen und nicht auch respektieren, um ein Wort zu gebrauchen, was vorhin verschiedentlich genannt wurde, respektieren, dass die Eintretensfrage im Art. 49 der Geschäftsordnung die allererste Handlung ist eines Parlamentes, und damit auch einer Vorberatungskommission, ob sie denn überhaupt auf das Geschäft eintreten möchte oder nicht. Es hat weder etwas mit Respektlosigkeit zu tun, noch mit Unanständigkeit, es hat nichts mit Gesprächsverweigerung zu tun, sondern es hat mit der legitimen Frage zu tun, ob der Grosse Rat der Meinung ist, dass er dieses Geschäft als so wichtig und als so substanziell anschauen würden, dass er es beraten möchte. Wir haben uns selbst dieses Recht gegeben und sie kritisiert jetzt diejenigen Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen. Ich würde eigentlich die Meinung vertreten, es wäre besser darüber nachzudenken, wenn in etwa die Hälfte eines Rates gegen Eintreten ist, ob man dann überhaupt eine solche Vorlage beraten soll. Erst recht wenn sehr viele von Ihnen dann noch sagen, wir haben so oder so bei diesen Verbesserungsvorschlägen fürs Personal, was die Regierung erarbeitet hat, dann so oder so das Nein, dass wir sagen wollen, auch wenn dann eingetreten wird. Dann wird diese Botschaft in der Folge davon dermassen zerzaust, dass es eine Nullnummer bleiben wird. Und das Parlament hat meiner Meinung nach die Aufgabe eine Botschaft nur dann zu beraten, wenn sie auch eine reelle Chance hat substanziell den Rat zu passieren. Das ist bei dieser Botschaft nun wirklich nicht mehr gegeben und deshalb ist das Nichteintreten im Grundsatz zurecht hier zu diskutieren und zu beschliessen. Und all jenen, die jetzt unbedingt das Detail beraten wollen, die sollten sich doch auch Rechenschaft darüber ablegen, ob sie denn im Detail diese Vor-

schläge auch wirklich gutheissen wollen. Es nützt der Regierung nämlich gar nichts, wenn sie dann mit lauter Absagen aus dieser Botschaft zurück geht zum Personal. Und ich habe grossen Respekt und möchte der Regierung auch zugestehen und anerkennen, die Regierung muss bei einer Totalrevision selbstverständlich mit den Personalverbänden gewisse neue Punkte austarieren, neu verhandeln. Logischerweise kommt die Regierung nicht nur mit Verschlechterungen des Personalgesetzes, sie kommt mit einer nach ihrer Ansicht ausgewogenen, neuen Fassung. Nun ist es aber das Recht des Grossen Rates beispielsweise zu sagen, wir wollen keine Mehrkosten im personellen Bereich. Die Regierung hat in anderen Vorlagen zum Mittel gegriffen, dass sie konsultativ Fragen gestellt hat. Es ist auch in der Privatwirtschaft nicht unüblich, wenn man zu einem Verwaltungsrat geht, ein Personalreglement überarbeiten möchte, dass man die Eckwerte dazu erfragt. Die Eckwerte erfragen heisst, dass nachher in der Behandlung dieses Reglementes auch ein Verwaltungsrat oder in unserem Fall der Grosse Rat mit einem Vorbeschluss von Eckwerten auch die Details dazu beschliessen möchte. Diese Chance hat der Grosse Rat aber nicht bekommen, im Unterschied zu anderen Fällen, wo wir dies tun konnten, wir haben bei der Gebietsreform Eckwerte beschlossen, wir haben bei anderen Punkten auch Eckwerte beschlossen. Vielleicht wäre es fraglich, wenn ich die Sie ein wenig auch nachzudenken, wenn die Mehrheit oder die knappe Mehrheit oder die knappe Minderheit nicht eintreten will, ob vielleicht die Verfahrensfrage nicht grundsätzlich etwas falsch angegangen worden ist. Eine Vernehmlassung wurde durchgeführt, die verschiedenen Punkte von der Vernehmlassung wurden aber teilweise nicht berücksichtigt. Ich stelle heute fest, dass auch sehr viele von denen, die eintreten wollen, heute sagen, dass ihre Punkte aus der Vernehmlassung nicht genügend berücksichtigt worden sind. Ich habe deshalb grosses Verständnis für die Kommission, wenn sie dem Rat vorschlägt, nicht einzutreten. Und die Kommission macht nichts anderes als das parlamentarische Instrument zu gebrauchen und uns dies vorzuschlagen. Inhaltlich zu diskutieren macht nur dann Sinn, wenn wesentliche Eckwerte vom Rat auch wirklich mitgetragen werden, oder wenn die Regierung mit diesen Eckwerten aus einer Verhandlungsrunde mit dem Personal zurückkommt in den Grossen Rat. Ich meine hier zu spüren, dass dieser Grosse Rat keine Verteuerungen, keine Kostenerhöhungen möchte im personellen Bereich. Sollte dem so sein, dann ist diese Vorlage, auch wenn Sie eintreten, zum Scheitern verurteilt und das ist dann gegenüber dem Personal nicht eine bessere Botschaft, als wenn man nicht eintreten würde. Dann noch ein paar Worte zu den Gemeinden. Ich darf ja auch als Stadtpräsident etwa für 1500 Leute Personalgesetze verantworten und ich kann Ihnen bestätigen, Herr Ratskollege Hardegger, es ist sehr schwierig sich nicht nach dem Kanton zu orientieren. Sie haben gefragt, weshalb das nicht geht. Der Kanton ist der grösste Arbeitgeber, dann kommt das Kantonsspital als zweitgrösster Arbeitgeber, der drittgrösste Arbeitgeber ist beispielsweise die Stadt Chur, die Stadt Chur ist die erste Gemeinde. Man orientiert sich logischerweise an diesen Institutionen, wenn man vergleicht. Ich bin sehr

oft konfrontiert mit Fragen, weshalb in der Stadt Chur der eine oder andere Artikel vom Personalgesetz schlechter sei, als beispielsweise im kantonalen Personalgesetz. Ich erachte diese Frage als legitim. Ich muss sie auch versuchen zu beantworten und zu begründen und es ist unzweckmässig, wenn ich dann einfach sage, wir orientieren uns gar nicht nach dem Kanton. Der Kanton ist ein Trendsetter in dieser Frage, weil er ist der grösste Arbeitgeber. Um konkurrenzfähig zu sein, müssen auch wir uns in der Stadt oder die Gemeinden müssen sich nach dem Kanton orientieren, um konkurrenzfähig zu sein. Und wir sind natürlich froh, wenn der Kanton mit seinen Vorgaben in etwa auch einen Range einhält, welcher für die Gemeinden tragbar ist. Und deshalb ist es für uns sehr wichtig zu schauen, wie der Kanton sein Personalgesetz eben auch erarbeitet und ich kann die Ausführungen von meiner Kollegin nur unterstützen. Sie hat als Gemeindepräsidentin von Thusis, Claudia Kleis, genau aufgezeigt, was für Zusammenhänge mit dem Gesundheitswesen, mit dem Schulwesen etc., die Gemeinde belasten und hier haben wir schon erhebliche Mehrkosten auch entgegennehmen müssen. Ich möchte anregen, dass Sie etwas offener sind, dass die Verfahrensfrage tatsächlich ein Problem darstellt heute, dass man sich überlegen muss, ob man wirklich eintreten möchte, wenn so viele Grossräte sehr kritisch sind, ob es nicht besser ist, wirklich noch einmal darüber nachzudenken, ob die Regierung nicht vielleicht gewisse Rahmenbedingungen anfragen soll, beispielsweise sind wir bereit Mehrkosten zu akzeptieren oder ist das ein Tabu. Es gibt dann gute Gründe dafür, es gibt gute Gründe dagegen, selbstverständlich und dann vielleicht mit einer ausgewogenen Botschaft wieder in den Rat kommen kann. Heute einzutreten, der Kommission dann den schwarzen Peter zu geben und dann im Nachhinein die Kommissionsanträge zu zerzausen, so stelle ich mir nicht Diskussion vor, wie Sie es sehr oft jetzt heute gesagt haben. Ich stelle mir vor, dass eine Vorlage vorgestellt wird, die eine Chance hat den Rat zu passieren. Nicht zuletzt als Verantwortung unserem Personal gegenüber, deshalb eigentlich, ich habe mich nach dieser Diskussion jetzt eigentlich erst recht dafür entschieden, ich meine wir sollten es wirklich zurückgeben, nicht eintreten und noch einmal die Rahmenbedingungen klären und die Regierung auffordern dem Grossen Rat ähnlich ihrem Prozedere, wie sie es sonst tut, die Rahmenbedingungen anzufragen.

Kunz (Chur): Ich möchte auch noch auf ein paar Voten eingehen, die gefallen sind. Zuerst zu Frau Kollegin Tomaschett mit dem Jahre 2006. Sie haben diese Revision ein wenig verniedlicht, Sie haben sie dargestellt als eine blosser Überführung einer grossrätlichen Verordnung in ein Personalgesetz. Die damals zuständige Regierungsrätin war Frau Widmer-Schlumpf, die selber gesagt hat, wir bekommen jetzt mit diesem Personalgesetz eine sehr fortschrittliche Regelung. Es sei, wenn man schon heute, also damals im Jahr 2006, ein sehr fortschrittliches, modernes Personalgesetz habe, schwierig grosse Würfe zu machen. So hat sie den Vorwurf gekontert im Personalgesetz bewege sich zu wenig. Und sie hat konstatiert, dass mit diesem Personalgesetz jetzt

auch für den Kanton möglich sei, flexibel zu arbeiten, flexibel zu agieren auf dem Arbeitsmarkt, was der Kanton brauche um mit anderen öffentlich-rechtlichen und mit der Privatwirtschaft zu konkurrenzieren, nachzulesen im entsprechenden Protokoll 2005, 2006, Seite 1303, 1304. Man hat dann auch über einen Tag über diese Revision beraten, die Mehrkosten von mindestens 2,5 Millionen Franken verursacht hat. Ich meine damit also, man hat ein modernes Personalgesetz gehabt, eine grossrätlige Verordnung in ein modernes Personalgesetz überführt und jetzt acht Jahre später meint man, man müsse nachdoppeln. Ich frage mich warum. Das wurde mehrfach gesagt, hat der Kanton ein Problem? Herr Kollege Felix. Hat der Kanton ein Rekrutierungsproblem? Hat der Kanton ein Problem gegenüber anderen Kantonen, gegenüber der Gemeinde? Er hat überhaupt keine Probleme. Er hat auch überhaupt keine Probleme gegenüber der Privatwirtschaft. Suchen Sie eine Sekretärin oder einen Sekretär im normalen Anstellungsverhältnis zwischen 5000, 6000 oder 7000 Franken und stellen Sie ihn in Konkurrenz zum Kanton. Und dann will ich Ihnen sagen für wen sich der Arbeitnehmer entscheiden wird. Wir haben schon heute sehr ungleiche Spiesse und wir haben das in unserer Vernehmlassung äusserst deziert ausgedrückt. Die Schere zwischen Privatwirtschaft und öffentlich-rechtlichem Arbeitgebern darf nicht weiter auseinander gehen. Und die Schere geht bei weitem auseinander, deutlicher noch als zuvor. Und wenn man weiss, wer alles noch daran hängt an dieser Revision, dass ganz alle Gemeinden und das Gesundheitswesen. Deshalb haben sich auch Gesundheitspolitiker gegen Eintreten ausgesprochen. Der weiss, was das für einen Kostenschub verursacht. Und es sind bei weitem nicht diese 1,7 Millionen, die die Regierung in der Botschaft darlegt. Es werden bedeutend mehr sein. Weil sie muss uns jetzt auch noch sagen, wo sie die 40 Stellen, die sie bräuchte, nur 15 genügen und sie 25 einspart, indem sie dem Personal mehr Ferien gibt. In meiner Logik funktioniert das nicht. Und da bitte ich dann auch die Frau Regierungsrätin, uns das zu erläutern. Wir hatten unlängst eine Botschaft mit sehr unsauberen Zahlen hier. Beim Schulgesetz war die Botschaft schon umstritten, wurde korrigiert und hier im Rat noch einmal korrigiert und beides war falsch, Herr Kollege Niggli. Sie haben sich darüber aufgeregt, wohl im Schulgesetz so gestimmt, hinterher sich darüber aufgeregt, dass die Kosten weitaus höher sind, als ausgewiesen. Und hier machen wir genau den gleichen Fehler nochmals. Diese Botschaft überzeugt nicht und auf diese Botschaft gehört nicht eingetreten. Und wenn es so ist, Herr Kollege Felix, dass hat er Grossrat Marti, glaube ich, sehr schlüssig ausgeführt, dass die Kommission zu beraten hat. Weshalb in aller Herrgottsamen diskutieren wir Stunden in den Kommissionen um Eintreten. Dann lassen wir doch diese Übung. Wir haben im Detail zu beraten, Eintreten wird nur vom Grossen Rat beschlossen, von der Kommission nicht. Streichen wir das. Direkt rein in die Detailberatung. Bis anhin war es Praxis, so vorzugehen. Es war so Praxis, wenn etwas völlig Neues, der Gesetzesbuchstabe auf den Sie verweisen, etwas völlig anderes vorschreibt, dann haben wir nach einer falschen Ordnung gelebt, müssen wir diese korrigieren. Zum Thema Diskussions-

verweigerung: Und da habe ich schon Mühe. Wissen Sie, wir haben das Tourismusabgabengesetz beraten hier. In der Kommission sind wir unterlegen sechs zu fünf mit Nichteintreten, haben hier im Rat keinen Nichteintretensentscheid gefällt. Wissen Sie mit welcher Begründung? Wir haben gesagt, wir wollen mit Ihnen diskutieren, wir haben aber zwei ganz wesentliche Punkte. Wenn die nicht erfüllt sind, können wir nicht zum Gesetz stehen, aber wir stellten uns der Diskussion. Und was haben Sie uns diese Haltung um die Ohren geschlagen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Inkonsequent, das sei unredlich, das sei unehrlich, Nichteintreten wäre die Lösung gewesen. FDP, Sie haben dieses Gesetz doch überhaupt nie gewollt. Sie haben es verschlimmbessert, Sie haben, wir hätten alles so machen müssen, wie Sie es uns jetzt vorwerfen. Und jetzt sagen wir auf diese Botschaft gehört schlicht und ergreifend nicht eingetreten. Und wenn Sie zu sich selber ehrlich sind und vor allem, wenn ich gewissen Grossräten gegenüber in die Augen schaue, dann bin ich der festen Überzeugung, dass Sie genau alle diese Punkte hier, die für das Personal sprechen, 608, 609 nachher streichen. Ich bin der festen Überzeugung, und sonst stosse ich beim nächsten Wirtschaftsapéro gerne wieder mit Ihnen an und diskutiere über den stets ausufernden Staat und um die Rahmenbedingung. Weil es genügt nicht, dort das hohe Lied dieser Rahmenbedingung zu singen und hier im Rat dann das Gegenteil dessen zu machen. Wir sind, und ich bin der Überzeugung, wir haben eine ganz hohe Schnittfläche. Wir sagen, es gehört darauf gar nicht eingetreten, Sie sagen treten wir ein, aber schießen alle diese anderen Sachen, die uns nicht passen nachher raus. Und wir meinen Nein, auf dieses Gesetz gehört nicht eingetreten, die Grundlagen stimmen nicht, die Kosten werden um einiges höher sein. Wir sind der Meinung, dass das nicht nötig ist, die Gemeinden unter die Räder kommen und auch das Gesundheitswesen unter die Räder kommen und nicht von ungefähr hat der Verband für Spitäler und Heime wie auch alle Dachverbände der Bündner Wirtschaft gesagt, wir unterstützen diesen Entscheid, wir finden ihn richtig. Wir können uns schlichtweg nicht leisten, eine solche Botschaft zu verabschieden. Nichteintreten ist der richtige Weg. Wir haben auf Sie gehört, aus der TAG Diskussion gemeint gelernt zu haben, es scheint nicht gefruchtet zu haben, wir sind immer noch der Überzeugung, Nichteintreten ist richtig. Die richtige Lösung, diese Botschaft gehört abgelehnt. Die Regierung kann und darf jederzeit mit einer partiellen Revision kommen, die materiell dann in ihrem Sinne dann ausfällt, ich höre Ihre Voten. Ich hoffe Sie stimmen dann zumal auch so ab und dann treten wir darauf ein und dann verabschieden wir das. Absolut problemlos möglich. Aber so eine Botschaft, auf die wollen wir nicht eintreten, die lehnen wir ab und ich bitte Sie uns und den anderen Sprechern der Kommissionsminderheit, die das auch vertreten haben, mit guten Gründen vertreten haben, zu folgen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Standespräsident Michel: Es ist 18.10 Uhr. Ich denke, wir müssen hier unterbrechen, weil das könnte ohne weiteres noch eine Stunde dauern, bis wir es definitiv

geregelt haben. Es sind folgende Vorstösse eingegangen: Anfrage Geisseler betreffend Nutzung des Untergrundes, dann Anfrage Holzinger betreffend Bilanz der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, dann der Auftrag Fasani betreffend der Kommandozentrale des San Bernardino-Tunnels, dann die Anfrage Pfenninger betreffend Rotes Kreuz Graubünden und Projektbegleitung Pflege der Angehörigen. Euer Einverständnis vorausgesetzt, denke ich, dass wir morgen um 08.15 Uhr dieses Gesetz fertig beraten und erst dann mit den Nachtragskrediten und der Fragestunde beginnen. Ich wünsche allen einen guten Abend.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Incarico Fasani concernente la sala comando della Galleria del San Bernardino
- Anfrage Pfenninger betreffend Rotes Kreuz Graubünden und Projekt Begleitung pflegender Angehöriger
- Anfrage Holzinger-Loretz betreffend Bilanz der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
- Anfrage Geisseler betreffend Nutzung des Untergrundes

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hans Peter Michel

Der Protokollführer: Domenic Gross